

**Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung**

**A. Allgemeine Bestimmungen**

1. Der Kontenrahmen für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist numerisch nach dem Dezimalsystem aufgebaut. Er gliedert sich in:
  - a) Kontenklassen (einstellige Systematik),
  - b) Kontengruppen (zweistellige Systematik),
  - c) Kontenarten (dreistellige Systematik).
  
2. Eine weitere Unterteilung der Kontenarten in der vierten oder in weiteren Stellen ist im Rahmen des Dezimalsystems zulässig. Die von dem Versicherungsträger eingerichteten Buchungsstellen (Konten) sind in einem Kontenverzeichnis (Kontenplan) nachzuweisen.
  
3. Der Inhalt der aufgeführten Kontengruppen und Kontenarten ist durch die gegebenen Definitionen und Erläuterungen bindend festgelegt. Dies gilt auch für den buchmäßigen Nachweis von Forderungen und Verbindlichkeiten, die nur insoweit zu erfassen sind, als dies in den Bestimmungen zum Kontenrahmen vorgesehen ist.

4. Soweit kein Investitionshaushalt geführt wird (siehe zu Kontengruppen 90/91 Nr. 1), bilden gem. § 5 Abs. 2 a SVHV die Kontenarten 070 bis 078 des Soll-Anlagenspiegels die Haushaltsstellen i. S. von § 1 Abs. 1 SVHV. Die bei den einzelnen Kontenarten als Zugänge des Rechnungsjahres ausgewiesenen Beträge des Soll-Anlagenspiegels sind Haushaltsansätze. Die einschlägigen Bestimmungen über die Aufstellung des Haushaltsplans sind anzuwenden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der auszubringenden Haushaltsvermerke (z. B. Übertragbarkeits-, Deckungs- oder Sperrvermerke) sowie der Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsstellen.

Im Übrigen gibt im Anhang zur Jahresrechnung der (ausweispflichtige) Anlagenspiegel (Anlagegitter) einen Überblick über die Wertentwicklung der einzelnen Anlagepositionen des Verwaltungsvermögens (sowie der Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen). Ausgehend von den historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten errechnet er über den Ausweis der Zu- und Abgänge, der Umbuchungen, der Zuschreibungen des Haushalts-/Rechnungsjahres sowie der Abschreibungen und der kumulierten Abschreibungen die Buchwerte der einzelnen Anlagepositionen zum Ende des jeweiligen Haushalts-/Rechnungsjahres. Die Wertepositionen bei den Zugängen und den Abgängen des Haushalts-/Rechnungsjahres entsprechen dem Informationsgehalt eines Investitionshaushaltes.

## B. Bestimmungen zu den einzelnen Positionen

### Kontenklasse 0 – Aktiva -

- 00 Sofort verfügbare Zahlungsmittel der Betriebsmittel**
- Zu 00**
1. Zu den sofort verfügbaren Zahlungsmitteln gehören der bare Kassenbestand, Giroguthaben sowie sonstige Guthaben an Zahlungsmitteln.
  2. Gehören Giroguthaben zur Rücklage, so sind sie unter Kontenart 052 zu buchen, gehören sie zum Verwaltungsvermögen, so sind sie unter Kontenart 062 bzw. 083 bis 085 zu buchen. Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft kann die sofort verfügbaren Zahlungsmittel des Verwaltungsvermögens auch hier ausweisen, wenn sie zusammen mit den Betriebsmitteln verwaltet werden.
  3. Bestände an sonstigen Zahlungsmitteln wie Briefmarken, andere Portowerte, Devisen u. ä.  
Barbestände der Hilfskassen, wie z. B. Portokassen sind unter Kontenart 009 zu führen.
  4. Versicherungsträger mit kameralistischer Buchführung brauchen diese Kontengruppe nicht zu führen.
- 000 Barbestand der Betriebsmittel
- 002 Giroguthaben der Betriebsmittel
- 009 Sonstige Bestände an Zahlungsmitteln der Betriebsmittel
- Zu 009**
- Bestände an sonstigen Zahlungsmitteln wie Briefmarken, andere Portowerte, Devisen u. ä.
- Es ist dem Versicherungsträger freigestellt, diese Bestände im Geschäftsjahr laufend zu buchen. Auf jeden Fall sind lfd. Nachweise zu führen und für den Jahresabschluss die Bestände zu erfassen.
- 01 Forderungen der Betriebsmittel**
- 010 Umlageforderung (ohne 011 bis 013)
- Zu 010**
1. Die Kontenart dient der Abwicklung der Umlage. Die hier nachzuweisende Forderung entspricht den Beiträgen im Sinne des § 152 SGB VII. Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft bucht hier auch die Zahlungen des Bundes zur Senkung der Beiträge.
  2. Zu Beginn des Geschäftsjahres sind das Umlagesoll für das vorangegangene Geschäftsjahr hier vorzutragen und die unter Kontenart 110 für das vorangegangene Geschäftsjahr gebuchten Beitragsvorschüsse und Sicherheitsleistungen nach hier umzubuchen.
  3. Die auf die Umlage für das vorangegangene Geschäftsjahr eingehenden Beiträge sind hier zu buchen, ferner die Rückzahlungen von überzahlten Beitragsvorschüssen oder Sicherheitsleistungen, die das vorangegangene Geschäftsjahr betreffen (siehe zu Kontenart 110).

4. Am Ende des Geschäftsjahres sind die auf die Umlage des Vorjahres noch ausstehenden Beträge unter den Kontenarten 640 und 650 auszubuchen; danach muss die Kontenart 010 ausgeglichen sein.
5. Hier sind auch die Forderungen einzustellen, die sich aus Belastungen nach §§ 176 ff. SGB VII (Lastenverteilung) in der ab 1.1.2008 gültigen Fassung ergeben.
6. Für den Rechnungsabschluss ist hier der Saldo aus Kontenart 980 (Umlagerechnung) aufzunehmen.

011 Umlageforderung Ausgleichslast

**Zu 011**

Umlagen nach §§ 176 ff. SGB VII in der am 31.12.2007 gültigen Fassung; ebenso Umlagen nach § 173 SGB VII, sofern die Beiträge nicht innerhalb der Umlage nach § 152 SGB VII eingehoben werden.

013 Sonstige Umlageforderungen

**Zu 013**

Zum Beispiel aus Auslandsversicherung, Arbeitsmedizinischem Dienst, Sicherheitstechnischem Dienst, soweit nicht in Kontenart 010 enthalten.

014 Forderungen aus der Lastenverteilung gegen andere Unfallversicherungsträger

**Zu 014**

In der Übergangszeit sind hier auch die Forderungen an andere Berufsgenossenschaften aus der Ausgleichslast zu buchen. Die Gegenbuchung erfolgt unter Kontenart 390.

015 Forderungen Bundesmittel

**Zu 015**

Hier wird nur gebucht, wenn die Höhe der Forderungen am Ende des Jahres bekannt ist.

016- Sonstige Forderungen

**Zu 016 bis 019**

019

1. Hier sind Forderungen aus Verwaltungstätigkeit (Kontengruppe 59, Kontenklasse 7) zu buchen.  
Steuerforderungen gegen Unternehmer (z. B. aus Arbeitsmedizinischem Dienst und Sicherheitstechnischem Dienst) sind hier gesondert nachzuweisen.
2. Sofern am Jahresende noch ausstehende, das Geschäftsjahr betreffende Vermögenserträge, Erträge aus sonstigen Beiträgen bzw. Verzugszinsen und Säumniszuschlägen (Kontengruppen 21, 22), Erträge aus der Leistungserbringung (Kontenklassen 4/5) oder Erträge aus Ersatzansprüchen (Kontengruppe 35) sowie sonstige noch ausstehende Erträge in der Jahresrechnung nachgewiesen werden, so sind diese ebenfalls hier zu buchen.
3. Es ist dem Versicherungsträger freigestellt, die Forderungen im Geschäftsjahr laufend zu buchen. Auf jeden Fall sind für den Jahresabschluss die Forderungen zu erfassen, die das abzuschließende Geschäftsjahr oder frühere Geschäftsjahre betreffen.
4. Die Gliederung der Kontenarten bleibt den Versicherungsträgern überlassen.
5. Hier wird nur gebucht, wenn die Höhe der Forderungen am Ende des Jahres bekannt ist.
6. Die Forderungen sind auf den zutreffenden Kontenarten der Konten-

klassen 2 bis 9 gegen zu buchen.

Sofern gebuchte Forderungen einer Einzelwertberichtigung (z. B. durch Nachlass, Niederschlagung) unterliegen oder sie anderweitig als uneinbringlich angesehen werden müssen, sind die Forderungen umlageerhöhend auszubuchen.

7. Nicht hierher gehören Zahlungen des Versicherungsträgers für Aufwendungen des folgenden Geschäftsjahres (siehe zu Kontenart 040).

## **02 Geldanlagen und Wertpapiere der Betriebsmittel**

### **Zu 02**

1. Auf den Konten sind die einzelnen Kreditinstitute zu bezeichnen, wenn nicht für jedes Kreditinstitut ein besonderes Konto geführt wird. Ferner sind für jedes Guthaben der Tag der Einlage, die Kündigungsfrist, der Zinssatz, die Fälligkeit und der Eingang der Zinsen zu vermerken, es sei denn, dass diese Angaben anderweitig besonders festgehalten werden.
2. Gehören Termin- und Spareinlagen zur Rücklage, so sind sie unter Kontenart 053 zu buchen, gehören sie zum Verwaltungsvermögen, so sind sie unter Kontenart 063 bzw. unter 083 bis 085 zu buchen. Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft kann Termin- und Spareinlagen des Verwaltungsvermögens auch hier ausweisen, wenn sie zusammen mit den Betriebsmitteln verwaltet werden.
3. Gehören Wertpapiere zur Rücklage, so sind sie unter Kontenart 054 bzw. 057 zu buchen, gehören sie zum Verwaltungsvermögen, so sind sie unter Kontenart 064 bzw. 067 oder unter Kontenarten 083 bis 085 zu buchen. Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft kann Wertpapiere des Verwaltungsvermögens auch hier ausweisen, wenn sie zusammen mit den Betriebsmitteln verwaltet werden.

## **023 Termin- und Spareinlagen der Betriebsmittel**

### **Zu 023**

Auch sogenannte Darlehen an Kreditinstitute (Schuldscheindarlehen).

### **Zu 024 und 027**

1. Soweit nicht in gesonderten Aufzeichnungen ausgewiesen, sind auf den Konten die Art und der Nennwert der Wertpapiere im Einzelnen zu bezeichnen. Ferner sind für jede Emission der Zinssatz, die Fälligkeit und der Eingang der Zinsen, die Serien, Buchstaben und Nummern der Wertpapiere auf dem Konto oder anderweitig festzuhalten.
2. Beim Erwerb von Wertpapieren sind die Anschaffungskosten zu buchen. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten. Die beim Erwerb von Wertpapieren anfallenden Stückzinsen sind keine Anschaffungskosten, sondern Mindereinnahmen bei den Erträgen aus Zinsen. Die Stückzinsen sind - auch beim Verkauf von Wertpapieren - unter 320 (nur gewerbliche Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) bzw. 330 (nur landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft) zu buchen.

## **024 Wertpapiere (ohne Fonds) der Betriebsmittel**

027 Wertpapierfonds der Betriebsmittel	<b>Zu 027</b> Hier sind die Einlagen bei Spezial- und Publikumssondervermögen zu buchen.
<b>04 Sonstige Aktiva</b>	
040 Rechnungsabgrenzung	<b>Zu 040</b> Diese Kontenart erfasst für den Rechnungsabschluss alle bis zum Ende des Geschäftsjahres geleisteten Zahlungen, die erst die Erfolgsrechnung des folgenden Geschäftsjahres betreffen; dazu gehören die im Dezember für Januar gezahlten Gehälter, Vorschüsse im Rahmen des Postrentenzahlverfahrens u. a.. Im Übrigen sind die Bestimmungen über die zeitliche Rechnungsabgrenzung zu den einzelnen Kontenarten zu beachten.
041 Verrechnungsposition der Betriebsmittel	<b>Zu 041</b> Hier werden innerhalb des Vermögens zu verrechnende Bestände gebucht.
049 Übrige Aktiva	<b>Zu 049</b> Alle auf den übrigen Kontenarten der Kontengruppen 00 bis 04 nicht unterzubringenden Aktiva.
<b>05 Rücklage</b>	<b>Zu 05</b> Spätestens beim Rechnungsabschluss sind alle Erträge und alle Aufwendungen, die unter den die Rücklage betreffenden Kontenarten der Kontenklassen 3 und 6 gebucht sind, unter Kontengruppe 05 zu erfassen.
051 Verrechnungsposition der Rücklage	<b>Zu 051</b> Hier werden innerhalb des Vermögens zu verrechnende Bestände gebucht.
052 Giroguthaben der Rücklage	<b>Zu 052</b> Die Bestimmungen zu Kontengruppe 00 gelten bezüglich der Giroguthaben entsprechend.
053 Termin- und Spareinlagen der Rücklage	<b>Zu 053</b> Die Bestimmung zu Kontenart 023 gilt entsprechend.
054 Wertpapiere (ohne Fonds) der Rücklage	<b>Zu 054</b> Die Bestimmungen zu den Kontenarten 024 und 027 gelten entsprechend.
057 Wertpapierfonds der Rücklage	<b>Zu 057</b> Die Bestimmungen zu den Kontenarten 024 und 027 gelten entsprechend.
059 Sonstige Bestände und Forderungen der Rücklage	<b>Zu 059</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Es ist dem Versicherungsträger freigestellt, die Forderungen im Geschäftsjahr laufend zu buchen. Auf jeden Fall sind für den Jahresabschluss die Forderungen zu erfassen, die das abzuschließende Geschäftsjahr betreffen.</li><li>2. Wenn am Jahresende noch ausstehende, das Geschäftsjahr betreffende</li></ol>

Vermögenserträge als Forderungen erfasst werden, so sind diese ebenfalls hier zu buchen.

3. Die Forderungen sind auf den die Rücklage betreffenden Kontenarten der Kontenklasse 3 gegen zu buchen.

**060 Liquide Mittel und Forderungen des  
Verwaltungsvermögens  
(ohne Mittel aus Alters- und Versor-  
gungsrückstellungen Kontengruppe 08)**

**Zu 06**

Spätestens beim Rechnungsabschluss sind alle Erträge und alle Aufwendungen, die auf den das Verwaltungsvermögen betreffenden Kontenarten der Kontenklassen 3 und 6 gebucht sind, unter Kontengruppe 06 zu erfassen. Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft kann die liquiden Mittel des Verwaltungsvermögens auch mit den liquiden Mitteln der Betriebsmittel unter den Kontengruppen 00 und 02 verwalten.

061 Verrechnungsposition des Verwaltungsvermögens

Hier werden innerhalb des Vermögens zu verrechnende Bestände gebucht.

062 Giroguthaben des Verwaltungsvermögens

**Zu 062**

Die Bestimmungen zu Kontengruppe 00 gelten bezüglich der Giroguthaben entsprechend.

063 Termin- und Spareinlagen des Verwaltungsvermögens

**Zu 063**

Die Bestimmung zu Kontenart 023 gilt entsprechend.

064 Wertpapiere des Verwaltungsvermögens

**Zu 064**

Die Bestimmungen zu den Kontenarten 024 und 027 gelten entsprechend.

067 Wertpapierfonds des Verwaltungsvermögens

**Zu 067**

Die Bestimmungen zu Kontenarten 024 und 027 gelten entsprechend.

069 Sonstige liquide Bestände und Forderungen des Verwaltungsvermögens

**Zu 069**

1. Es ist dem Versicherungsträger freigestellt, die Forderungen im Geschäftsjahr laufend zu buchen. Auf jeden Fall sind für den Jahresabschluss die Forderungen zu erfassen, die das abzuschließende Geschäftsjahr betreffen..
2. Wenn am Jahresende noch ausstehende, das Geschäftsjahr betreffende Vermögenserträge als Forderungen erfasst werden, so sind diese ebenfalls hier zu buchen.
3. Die Forderungen sind auf den das Verwaltungsvermögen betreffenden Kontenarten der Kontenklasse 3 gegen zu buchen.

**07 Bestände des  
Verwaltungsvermögens**

**Zu 07**

Wenn kein Investitionshaushalt geführt wird (siehe zu Kontengruppen 90 und 91, Nr. 1), sind die hier ausgewiesenen Bestände des Verwaltungsvermögens für die Haushaltsplanung in einem Soll-Anlagenspiegel und für die Jahresrechnung in einem Ist-Anlagenspiegel gemäß Anhang nachzuweisen.

070 Grundpfandrechte

**Zu 070**

1. Hier sind gesicherte Darlehen zu buchen z. B. Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden, Familienheimdarlehen.
2. Soweit nicht in gesonderten Aufzeichnungen ausgewiesen, sind auf den Konten die einzelnen Grundstücke und die einzelnen Schuldner zu bezeichnen.
3. Ferner sind für jede Hypothek die Grundbuchnummer, der Tag der

Auszahlung des Geldbetrages, die Rückzahlungsbedingungen, der Zinssatz, die Fälligkeit und der Eingang der Zinsen zu vermerken, es sei denn, dass diese Angaben anderweitig besonders festgehalten werden.

4. Liegt der ausgezahlte Betrag unter dem Nennwert, ist der Unterschiedsbetrag unter Kontenart 310 (nur gewerbliche Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) bzw. von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft unter Kontengruppe 34 als Ertrag nachzuweisen.

071 Darlehen

**Zu 071**

1. Hier sind nicht gesicherte Darlehen zu buchen z. B. Darlehen an Bedienstete, Darlehen an Gebietskörperschaften, an Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände sowie an öffentliche Unternehmen und sonstige Darlehen. Darlehen an Gemeinschaftseinrichtungen sind unter 078 zu buchen.

Soweit nicht in gesonderten Aufzeichnungen ausgewiesen, sind auf den Konten die einzelnen Darlehensnehmer zu bezeichnen.

2. Für jedes Darlehen ist der Tag der Auszahlung des Geldbetrages, die Rückzahlungsbedingungen, der Zinssatz, die Fälligkeit und der Eingang der Zinsen zu vermerken, es sei denn, dass diese Angaben anderweitig besonders festgehalten werden.
3. Liegt der ausgezahlte Betrag unter dem Nennwert, ist der Unterschiedsbetrag unter Kontenart 310 (nur gewerbliche Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) bzw. von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft unter Kontengruppe 34 als Ertrag nachzuweisen.

072 Beteiligungen

**Zu 072**

1. Die nicht unter Kontenart 078 auszuweisenden Beteiligungen sind hier nachzuweisen.
2. Soweit nicht in gesonderten Aufzeichnungen ausgewiesen, sind auf den Konten die einzelnen Beteiligungsnehmer zu bezeichnen.

073 Gegenstände der beweglichen Einrichtung für die Verwaltung

**Zu 073**

1. Auf diesen Konten sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Gegenstände der beweglichen Einrichtung (Einrichtungsgegenstände sind sonstige bewegliche Sachen wie Mobiliar, Hard- und Software, Kommunikationsanlagen, Fahrzeuge usw.) zu buchen, sofern sie nach § 11 SVRV zu aktivieren sind und der Gegenstand selbstständig bewertungs- und nutzungsfähig ist. Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten für bereits vorhandene Gegenstände der beweglichen Einrichtung sind, wenn sie zu einer erheblichen Werterhöhung führen, hier zu buchen. Eine erhebliche Werterhöhung ist dann gegeben, wenn es sich nicht nur um Instandhaltungsmaßnahmen handelt, sondern durch die Maßnahme eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung der Verwendungs- und Nutzungsmöglichkeit erreicht wird. Wird von der Möglichkeit zur Bildung von Sammelposten gemäß § 11 Absatz 1a SVRV Gebrauch gemacht, so



sind diese hier zu buchen.

2. Die Versicherungsträger können in dieser Kontengruppe auch Gegenstände der beweglichen Einrichtung bis 150 Euro gemäß § 11 Absatz 1 a SVRV bzw. bis 410 Euro gemäß § 11 Absatz 1 SVRV erfassen. Sofern hiervon Gebrauch gemacht wird, sind diese Güter im Jahr der Anschaffung vollumfänglich abzuschreiben.
3. Nicht zu den Gegenständen der beweglichen Einrichtung gehören Gegenstände, die mit dem Gebäude niet- und nagelfest oder durch Einmauerung verbunden sind; diese Gegenstände sind in dem Umfang Bestandteil des Gebäudes, als sie nicht den technischen Anlagen zuzurechnen sind (siehe Bestimmung zu Kontenart 075). Bücher und Karten (auch in elektronischer Form) sind ohne Rücksicht auf den Anschaffungswert nicht zu aktivieren.
4. Für Gegenstände der beweglichen Einrichtung sind mindestens einmal jährlich Abschreibungen zu buchen. Die Abschreibungen sind von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich erheblicher Werterhöhungen zu berechnen. Im Jahr der Anschaffung bzw. Inbetriebnahme und im Jahr der Veräußerung sind Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer zu berechnen. Beginnt die Nutzung im ersten Kalenderhalbjahr, so ist der volle Jahresbetrag der Abschreibung in Ansatz zu bringen; beginnt die Nutzung im zweiten Kalenderhalbjahr, so ist der halbe Jahresbetrag der Abschreibung in Ansatz zu bringen. Bei der Veräußerung im ersten Kalenderhalbjahr ist der halbe Jahresbetrag der Abschreibung in Ansatz zu bringen; erfolgt die Veräußerung im zweiten Kalenderhalbjahr, so ist der volle Jahresbetrag in Ansatz zu bringen. Der regelmäßige Abschreibungssatz beträgt für die bewegliche Einrichtung je nach der Nutzungsdauer 10 bis  $33 \frac{1}{3}$  v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, es sei denn, dass besondere Umstände einen anderen Abschreibungssatz rechtfertigen; ein niedrigerer Abschreibungssatz als 10 v. H. ist ausnahmsweise bei langlebigen Einrichtungsgegenständen zulässig. Ein einmal festgelegter regelmäßiger Abschreibungssatz darf nicht ohne zwingenden Grund geändert werden.
5. Die errechneten Abschreibungsbeträge können in der Weise geändert werden, dass runde Abschreibungsbeträge oder runde Beträge auf dem Vermögenskonto entstehen; die Änderung darf jedoch nicht mehr als 10 v. H. des Abschreibungsbetrages ausmachen. Sammelposten sind im Jahr der Bildung und in den folgenden vier (Geschäfts-) Jahren mit jeweils einem Fünftel aufzulösen. Der Wert des Sammelpostens wird durch Veräußerung, durch Entnahmen oder Wertminderungen nicht beeinflusst.
6. Wird der Wert von Gegenständen der beweglichen Einrichtung dauerhaft erheblich gemindert, so ist eine außerplanmäßige Abschreibung nach dem Grad der Wertminderung vorzunehmen, die unter Kontenart 617 (nur gewerbliche Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) bzw. 664 (nur landwirtschaftliche

Berufsgenossenschaft) gegen zu buchen ist. Eine erhebliche Wertminderung ist bei Gegenständen der beweglichen Einrichtung dauerhaft gegeben, wenn eine erhebliche dauerhafte Verschlechterung der Verwendungs- und Nutzungsmöglichkeit anzunehmen ist. Hingegen sind Buchverluste bei Veräußerung unter Kontenart 610 (nur gewerbliche Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) bzw. von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft unter Kontengruppe 66 auszuweisen.

074 Gegenstände der beweglichen Einrichtung für die Eigenbetriebe

**Zu 074**

Die Bestimmungen zu Kontenart 073 gelten entsprechend.

075 Grundstücke, Gebäude und technische Anlagen für die Verwaltung

**Zu 075**

1. Die Grundstücks- und Gebäudewerte sind der Kontenart zuzuordnen, die nach dem überwiegenden Verwendungszweck der Anlagen in Betracht kommt. Der überwiegende Verwendungszweck ist durch eine vergleichende Bewertung der von der Verwaltung, der von eigenen Unternehmen und der von anderen Mietern genutzten Räume festzustellen. Zu diesem Zweck sind anhand der genutzten Flächen die Mietwerte zu ermitteln, wobei der Mietpreis pro Quadratmeter entsprechend der unterschiedlichen Beschaffenheit und Verwendung der Räume anzusetzen ist.
2. Für jede Grundstückseinheit kann ein besonderes Konto angelegt werden. Grundstückseinheit ist in der Regel jede zusammenhängende Bodenfläche, auch mit mehreren Gebäuden, wenn sie wirtschaftlich eine Einheit bilden. Falls keine einzelne Nachweisung der Grundstückseinheiten in der Finanzbuchhaltung erfolgt, ist die Finanz- und Bestandsbuchhaltung sachlich und zeitlich zum Jahresende abzugleichen.
3. Die Bestimmung zu Kontenart 075 Nummer 3 wird ab 01.01.2012 wie folgt gefasst:  
„Zu buchen sind die gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach DIN 276 je Grundstückseinheit, wobei die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der technischen Anlagen, die im Bauwerk eingebaut, daran angeschlossen oder damit fest verbunden sind (DIN 276, Kostengruppe 400) sowie der technischen Anlagen in Außenanlagen (DIN 276, Kostengruppe 540) auf gesonderten Konten nachzuweisen sind, und zwar zum vollen Betrag, also ohne Abzug mit übernommener Hypotheken, gestundeter Restkaufgelder, einbehaltener Sicherheiten und dergleichen. Weiterhin sind hier die Kosten für Umbauten, Erweiterungsbauten, Modernisierungen sowie nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten von technischen Anlagen (DIN 276, Kostengruppe 400 und 540) und für sonstige Veränderungen eines Gebäudes einer Grundstückseinheit sowie für Bodenverbesserungen zu buchen, wenn sie im Einzelfall zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Verbesserung und einer damit einhergehenden erheblichen Erhöhung des Wertes führen. Eine erhebliche Werterhöhung ist bei Gebäuden gegeben, wenn die Kosten der Maßnahmen

über den in § 85 Abs. 2 SGB IV genannten und nach dem Baukostenindex fortgeschriebenen oberen Wert liegen. Liegen die Kosten der Maßnahme unter dem in § 85 Abs. 2 SGB IV genannten und nach dem Baukostenindex fortgeschriebenen unteren Wert, so sind sie unerheblich. Liegen die Kosten der Maßnahme zwischen den in den Sätzen 3 und 4 dieser Bestimmung genannten Grenzwerten, so liegt eine erhebliche Werterhöhung dann vor, wenn die Kosten der Maßnahme 0,5 v. H. der mit dem Baukostenindex fortgeschriebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich erheblicher Werterhöhungen der Gebäude übersteigen. Für Bodenverbesserungen gilt diese Regelung entsprechend. Für nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten von technischen Anlagen ist eine erhebliche Werterhöhung dann gegeben, wenn es sich nicht nur um Instandhaltungsmaßnahmen handelt, sondern durch die Maßnahme eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung der Verwendungs- und Nutzungsmöglichkeit erreicht wird. Nicht zu aktivieren sind Aufwendungen für Instandhaltung (ansonsten Kontenklasse 7). In der Jahresrechnung ist eine gesonderte Ausweisung der technischen Anlagen vorzunehmen.

4. Gewinne oder Verluste aus Preisänderungen von bebauten oder unbebauten Grundstücken sind erst beim Verkauf als außerordentlicher Aufwand (unter Kontenart 610 nur gewerbliche Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) bzw. Kontengruppe 66 (nur landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft) oder Ertrag unter Kontenart 310 (nur gewerbliche Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) bzw. Kontengruppe 34 (nur landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft) in Ansatz zu bringen.
5. Für jedes Gebäude und jede technische Anlage einer Grundstückseinheit sind mindestens einmal jährlich Abschreibungen zu buchen. Abschreibungen für Gebäude sind auch im Jahr der Anschaffung bzw. der Fertigstellung und im Jahr der Veräußerung entsprechend der Nutzungsdauer zu buchen. Für die technischen Anlagen ist bei Beginn der Nutzung im ersten Kalenderhalbjahr der volle Jahresbetrag der Abschreibung in Ansatz zu bringen; beginnt die Nutzung im zweiten Kalenderhalbjahr, so ist der halbe Jahresbetrag in Ansatz zu bringen. Die regelmäßigen Abschreibungen sind von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Gebäude und der technischen Anlagen (einschließlich etwaiger Werterhöhungen im Sinne der Nr. 3) zu berechnen. Der Abschreibungssatz ist nach der voraussichtlichen Lebensdauer des Gebäudes zu bemessen und darf ohne zwingenden Grund nicht geändert werden. Der regelmäßige Abschreibungssatz beträgt jährlich für Wohn- und Verwaltungsgebäude 1 bis 2 v. H., für Eigenbetriebe jährlich 2 bis 4 v. H.; es sei denn, dass besondere Umstände einen anderen Abschreibungssatz rechtfertigen. Der regelmäßige Abschreibungssatz beträgt für

technische Anlagen je nach Nutzungsdauer zwischen 5 und 33 1/3 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Ein einmal festgelegter regelmäßiger Abschreibungssatz darf nicht ohne zwingenden Grund geändert werden. Die errechneten Abschreibungsbeträge können in der Weise geändert werden, dass runde Abschreibungsbeträge oder runde Beträge auf dem Vermögenskonto entstehen; die Änderung darf nicht mehr als 10 v. H. des Abschreibungsbetrages ausmachen. Die Abschreibungsbeträge sind unter Kontenart 616 (nur gewerbliche Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) bzw. 732 (nur landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft) gegen zu buchen.

6. Wird der Wert eines Grundstückes, eines Gebäudes oder einer technischen Anlage dauerhaft erheblich gemindert, so ist eine außerplanmäßige Abschreibung nach dem Grad der Wertminderung vorzunehmen. Eine derartige Wertminderung ist bei Grundstücken und Gebäuden insbesondere dann anzunehmen, wenn der in Nr. 3 dieser Bestimmungen obere genannte Grenzwert für eine Maßnahme zur Beseitigung der Wertminderung überschritten würde. Eine erhebliche Wertminderung ist bei technischen Anlagen dauerhaft gegeben, wenn eine erhebliche dauerhafte Verschlechterung der Verwendungs- und Nutzungsmöglichkeit anzunehmen ist. Die Abschreibungsbeträge sind unter den auf das Verwaltungsvermögen zutreffenden Kontenarten der Kontenklasse 6 gegen zu buchen.
7. Als Grundstücke gelten auch grundstücksgleiche Rechte (z. B. Erbbaurechte und Miteigentumsrechte).

076 Grundstücke, Gebäude und technische Anlagen für die Eigenbetriebe

**Zu 076**

Die Bestimmungen zu Kontenart 075 gelten entsprechend.

077 Sonstige Grundstücke, Gebäude und technische Anlagen

**Zu 077**

1. Abrechnung aller Aufwendungen und Erträge für solche Grundstücke, Gebäude und technische Anlagen, die weder der Verwaltung noch eigenen Unternehmen dienen (Vermietungen). Auf die Bestimmungen zu Kontengruppe 93 wird verwiesen.
- 2 Die Bestimmungen zu Kontenart 075 gelten entsprechend.

078 Darlehen und Beteiligungen an Gemeinschaftseinrichtungen

**Zu 078**

1. Zu buchen sind Darlehen und Beteiligungen des Versicherungsträgers an Unfallkrankenhäusern, sowie sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen der Unfallversicherung.
2. Zu buchen sind Beteiligungen der Unfallversicherungsträger in Höhe des Anteils am (Gesellschafts-) Kapital eines Betreibers (z. B. UV-Klinikbetreibers), einer Gemeinschaftseinrichtung (nur gewerbliche Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand).
3. Zu buchen sind Beteiligungen der Unfallversicherungsträger an UV-Kliniken im Rahmen des Gemeinschaftsfonds Teil A mit ihrem neube-

werteten Bestand zum 31. Dezember 2006 (sog. Altbeteiligungen). Die aus dem Gemeinschaftsfonds bis zum 31. Dezember 2006 finanzierten, bestehenden Beteiligungen an UV-Kliniken (sogenannte Altbeteiligungen) sind jährlich pauschal mit 4 v. H. abzuschreiben. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 618 (nur gewerbliche Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) vorzunehmen.

4. Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft bucht abweichend von Nummer 3 die Beteiligungen in Höhe der geleisteten Zahlungen. Die Beteiligungen sind jährlich in dem Umfang abzuschreiben, wie sie von den Einrichtungen abgeschrieben werden. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 629 vorzunehmen. .

5. Darlehen und Beteiligungen sind in Unterkonten getrennt abzubilden.

079 Sonstige Bestände des Verwaltungsvermögens (ohne 08)

**Zu 079**

Alle Werte des Verwaltungsvermögens, die nicht unter die Kontenarten 070 bis 078 fallen. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Träger der öffentlichen Hand buchen hier auch Zahlungen in den Gemeinschaftsfonds Teil A und in das Treuhandvermögen Gemeinschaftsfonds Teil A.

**08 Mittel für Altersrückstellungen**

**Zu 08**

Hier werden Mittel zur Finanzierung der Altersrückstellungen gebucht. Sofern ein Anlagen- und Rückstellungsspiegel geführt wird, sind die Mittel zur Finanzierung der Altersrückstellungen in diesem nachzuweisen. Hier werden innerhalb des Vermögens zu verrechnende Bestände gebucht. Wenn am Jahresende noch ausstehende, das Geschäftsjahr betreffende Vermögenserträge als Forderungen erfasst werden, so sind diese ebenfalls hier zu buchen.

083 Mittel aus Altersrückstellungen gemäß § 172c Absatz 1 SGB VII

**Zu 083**

Hier sind sämtliche Bestände der Altersrückstellungen gemäß § 172c Absatz 1 SGB VII auszuweisen. Die Kontenart erfasst die ab 01.01.2010 zu bildenden Altersrückstellungen für die bei den Unfallversicherungsträgern beschäftigten DO- Angestellten sowie für Beschäftigte, denen einzelvertraglich eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen gewährleistet wird und Tarifbeschäftigte mit unmittelbarer Versorgungszusage, die über den 31.12.2009 hinaus beschäftigt sind oder ab dem 01.01.2010 eingestellt wurden. Soweit die Festsetzung der Höhe der Altersrückstellungen für Beschäftigte und ab 01.01.2010 neu einzustellende Beschäftigte der Unfallversicherungsträger nach bundesgesetzlichen Regelungen und Vorgaben erfolgen soll, ist darauf hinzuweisen, dass von den landesunmittelbaren Unfallversicherungsträgern u. U. spezifische landesrechtliche Regelungen zu beachten sind.

084 Mittel der Versorgungsrücklage

**Zu 084**

Hier sind spätestens für den Jahresabschluss sämtliche Bestände der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) auszuweisen.

- 085 Mittel aus Altersrückstellungen gemäß § 12 Absatz 1 SVRV **Zu 085**  
Nachzuweisen sind die bis zum 31. Dezember 2009 angesammelten Bestände der Altersrückstellungen gemäß § 12 Abs. 1 SVRV. Altersrückstellungen, die ab 01.01.2010 gebildet werden, sind unter der KA 083 zu erfassen, soweit sie nicht unter § 12 Abs. 1 SVRV fallen.
- 09 Rechnungsabgrenzung des Verwaltungsvermögens**
- 090 Rechnungsabgrenzung für die bedingt rückzahlbaren Zuschüsse an die Unfallkliniken der Unfallversicherungsträger **Zu 090**  
1. Hier buchen nur die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.  
2. Hier werden bedingt rückzahlbare Zuschüsse an die Unfallkliniken der Unfallversicherungsträger erfasst, die ab dem 01. Januar 2007 aus dem Gemeinschaftsfonds Teil A finanziert werden. Alle Altbeteiligungen an Unfallkliniken, die vor dem 01. Januar 2007 über den Gemeinschaftsfonds Teil A finanziert wurden, werden über die Kontenart 078 gebucht.  
3. Die Auflösung der bedingt rückzahlbaren Zuschüsse erfolgt über die Kontenart 612 in dem Umfang, in dem auch die Kliniken in ihren Bilanzen die für die Zuschüsse gebildeten Sonderposten auflösen.

#### Kontenklasse 1 – Passiva -

#### 10 Betriebsmittel

- 100 Betriebsmittel **Zu 100**  
1. Hier buchen nur die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.  
2. Hier ist der Bestand der Betriebsmittel unter Berücksichtigung der Zuführungen (Kontenart 670) und Entnahmen (Kontenart 370) nachzuweisen.  
  
Zu 102 und 103  
1. Hier bucht nur die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.  
2. Die Bestimmung zu Kontenart 100 gilt entsprechend.
- 101 Verrechnungsposition der Betriebsmittel **Zu 101**  
Hier werden innerhalb des Vermögens zu verrechnende Bestände gebucht. **Hier ist der Teil der Betriebsmittel nachzuweisen, der auf die in den Kontenarten 010 bis 013 gebuchten Umlageforderungen entfällt.**
- 102 Mittel der Umlage
- 103 Netto Betriebsmittel **Zu 103**  
Hier wird der Teil der Betriebsmittel ohne Kontenart 102 nachgewiesen.
- 11 Kurzfristige Verbindlichkeiten, Kredite und Darlehen**
- 110 Beitragsvorschüsse und Sicherheitsleistungen **Zu 110**

Von den Mitgliedern gezahlte Beitragsvorschüsse und Sicherheitsleistungen auf die Umlage für das Geschäftsjahr (siehe auch zu Kontenart 010 Nr. 2), ferner Rückzahlungen, die das Geschäftsjahr betreffen; Rückzahlungen, die das vorangegangene Geschäftsjahr betreffen, gehören dagegen unter Kontenart 010 (siehe zu Kontenart 010 Nr. 3).

111 Verpflichtungen aus Lastenverteilung

**Zu 111**

In der Übergangszeit sind hier auch die Verpflichtungen gegen andere Berufsgenossenschaften aus der Ausgleichslast zu buchen.

114 Sozialversicherungsbeiträge und Steuern

**Zu 114**

Noch abzuführende Sozialversicherungsbeiträge für die Bediensteten (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile), Lohn- und Kirchensteuer usw. .

118 Rechnungsabgrenzung der Betriebsmittel

**Zu 118**

Diese Kontenart erfasst für den Rechnungsabschluss alle bis zum Ende des Geschäftsjahres eingegangenen Beträge, die erst die Erfolgsrechnung des folgenden Geschäftsjahres betreffen, z. B. Ertragszinsen, die erst für das nächste Geschäftsjahr gelten.

119 Sonstige Verbindlichkeiten

**Zu 119**

1. Hier sind Verbindlichkeiten aus Verwaltungstätigkeit (Kontengruppe 59, Kontenklasse 7) zu buchen. Ferner alle Zahlungseingänge, deren Bestimmung nicht sofort festgestellt werden kann. Die Beträge sind nach Aufklärung auf die zutreffenden Kontenarten umzubuchen; nicht aufzuklärende Beträge sind nach Kontenart 399 zu übernehmen. Ferner für den Rechnungsabschluss zu Unrecht erhaltene Beträge.
2. Sofern am Jahresende noch ausstehende, das Geschäftsjahr betreffende Vermögensaufwendungen, Aufwendungen für Leistungserbringung (Kontenklassen 4/5) sowie sonstige noch ausstehende Verbindlichkeiten in der Jahresrechnung nachgewiesen werden, so sind diese ebenfalls hier zu buchen. Die Gegenbuchungen sind unter den zutreffenden Kontenarten der Kontenklassen 2 bis 9 vorzunehmen.
3. Es ist dem Versicherungsträger freigestellt, die Verpflichtungen im Geschäftsjahr laufend zu buchen. Auf jeden Fall sind für den Jahresabschluss die Verpflichtungen zu erfassen, die das abzuschließende Geschäftsjahr oder frühere Geschäftsjahre betreffen.
4. Nicht hierher gehören Einnahmen, die erst im kommenden Rechnungsabschnitt zu Erträgen werden (siehe zu Kontenart 118).

## 12 Sondervermögen

120 Sondervermögen der ehemaligen LBGen nach dem SVLFGÜG

15 Rücklage

Zu 150

150 Rücklage

Hier ist der Bestand der Rücklage unter Berücksichtigung der Zuführungen (Kontenart 671) und Entnahmen (Kontenart 371) nachzuweisen.

- 151 Verrechnungsposition der Rücklage Zu 151  
Hier werden innerhalb des Vermögens zu verrechnende Bestände gebucht.
- 158 Rechnungsabgrenzung der Rücklage Zu 158  
Diese Kontenart erfasst für den Rechnungsabschluss alle bis zum Ende des Geschäftsjahres eingegangenen Beträge, die erst die Erfolgsrechnung des folgenden Geschäftsjahres betreffen.
- 159 Sonstige Verbindlichkeiten der Rücklage **Zu 159**
1. Es ist dem Versicherungsträger freigestellt, die Verpflichtungen im Geschäftsjahr laufend zu buchen. Auf jeden Fall sind für den Jahresabschluss die Verpflichtungen zu erfassen, die das abzuschließende Geschäftsjahr oder frühere Geschäftsjahre betreffen.
  2. Alle Zahlungsverpflichtungen, die sich aus den bis zum Ende des Geschäftsjahres eingegangenen, aber noch nicht bezahlten Rechnungen für Lieferungen und Dienstleistungen ergeben. Wenn am Jahresende unbeglichene Vermögensaufwendungen (z. B. Schuldzinsen) oder unbeglichene Ausgaben für Leistungen erfasst werden, so sind diese Verpflichtungen ebenfalls hier zu buchen. Die Gegenbuchungen sind unter den die Rücklage betreffenden Kontenarten der Kontenklassen 3 und 6 vorzunehmen.
  3. Ferner alle Zahlungseingänge, deren Bestimmung nicht sofort festgestellt werden kann. Die Beträge sind nach Aufklärung auf die zutreffenden Kontenarten umzubuchen; nicht aufzuklärende Beträge sind nach Kontenart 309 (nur gewerbliche Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) bzw. 336 (nur landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft) zu übernehmen.
  4. Ferner für den Rechnungsabschluss zu Unrecht erhaltene Beträge.
- 16** **Verwaltungsvermögen**
- 160 Verwaltungsvermögen **Zu 160**
1. Hier ist der Bestand des Verwaltungsvermögens unter Berücksichtigung der Zuführungen und Entnahmen nachzuweisen.
  2. Sofern ein Anlagen- und Rückstellungsspiegel geführt wird, sind die Zuführungen unter Kontenart 672 und die Entnahmen unter Kontenart 372 nachzuweisen.
  3. Die Rückstellungen für Altersversorgung sind nicht hier, sondern unter Kontengruppe 18 nachzuweisen.
- 161 Verrechnungsposition des Verwaltungsvermögens Zu 161  
Hier werden innerhalb des Vermögens zu verrechnende Bestände gebucht.



- 166 Rückstellungen zur Finanzierung zukünftiger Verbindlichkeiten oder Investitionen **Zu 166**
1. Gemäß § 172b Abs. 1 SGB VII sind hier Rückstellungen für zukünftige Investitionen zu buchen.
  2. Zudem können hier Rückstellungen gebucht werden, um zukünftige Verbindlichkeiten des Verwaltungsvermögens zu finanzieren (§ 172b Abs. 1 SGB VII).
  3. Erträge aus diesen Rückstellungen sind nicht zweckgebunden und erhöhen somit nicht die Rückstellungen.
- 167 Rückstellungen zur Finanzierung rechtlicher Verpflichtungen oder Ermächtigungen **Zu 167**
1. Hier sind gemäß § 172b Abs. 2 SGB VII Rückstellungen für Vermögensanlagen zu buchen, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung oder Ermächtigung bestehen, soweit sie nicht den Betriebsmitteln oder der Rücklage zuzurechnen sind.
  2. Erträge aus diesen Rückstellungen sind nicht zweckgebunden und erhöhen somit nicht die Rückstellungen.
- 168 Rechnungsabgrenzung des Verwaltungsvermögens **Zu 168**
- Diese Kontenart erfasst für den Rechnungsabschluss alle bis zum Ende des Geschäftsjahres eingegangenen Beträge, die erst die Erfolgsrechnung des folgenden Geschäftsjahres betreffen, z. B. Ertragszinsen, die erst für das nächste Geschäftsjahr gelten.
- 17 Verpflichtungen des Verwaltungsvermögens**
- 170 Passive Grundpfandrechte **Zu 170**
1. Soweit nicht in gesonderten Aufzeichnungen ausgewiesen, sind auf dem Konto die einzelnen Darlehensgeber zu bezeichnen. Ferner sind der Tag der Aufnahme des Darlehens, die Rückzahlungsbedingungen, der Zinssatz, die Fälligkeit und die Zahlung der Zinsen zu vermerken, es sei denn, dass diese Angaben anderweitig besonders festgehalten werden.
  2. Liegt der Auszahlungsbetrag des Darlehens unter dem zurückzuzahlenden Betrag, so ist Letzterer zu buchen; der Unterschiedsbetrag ist unter Kontenart 619 (nur gewerbliche Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) bzw. Kontengruppe 66 (nur landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft) zu erfassen.
- 173 Sicherheitseinbehalte **Zu 173**
- Sofern Sicherheitseinbehalte bei Bauleistungen erfolgen, so sind die vollen Aufwendungen / Zugänge auf den entsprechenden Konten zu buchen. Der Teil in Höhe des Einbehalts ist hier gegen zu buchen.
- 175 Kredite und Darlehen **Zu 175**
1. Soweit nicht in gesonderten Aufzeichnungen ausgewiesen, sind auf dem Konto die einzelnen Darlehensgeber zu bezeichnen. Ferner sind der Tag der Aufnahme des Darlehens, die Rückzahlungsbedingungen, der Zinssatz, die Fälligkeit und die Zahlung der Zinsen zu vermerken, es sei denn, dass diese Angaben anderweitig besonders festgehalten werden.

2. Liegt der Auszahlungsbetrag des Darlehens unter dem zurückzuzahlenden Betrag, so ist Letzterer zu buchen; der Unterschiedsbetrag ist unter Kontenart 619 (nur gewerbliche Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) bzw. Kontengruppe 66 (nur landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften) zu erfassen.

179 Sonstige Verbindlichkeiten des Verwaltungsvermögens

**Zu 179**

1. Es ist dem Versicherungsträger freigestellt, die Verpflichtungen im Geschäftsjahr laufend zu buchen. Auf jeden Fall sind für den Jahresabschluss die Verpflichtungen zu erfassen, die das abzuschließende Geschäftsjahr oder frühere Geschäftsjahre betreffen.
2. Alle Zahlungsverpflichtungen, die sich aus den bis zum Ende des Geschäftsjahres eingegangenen, aber noch nicht bezahlten Rechnungen für Lieferungen und Dienstleistungen ergeben. Wenn am Jahresende unbeglichene Vermögensaufwendungen (z. B. Schuldzinsen) oder unbeglichene Ausgaben für Leistungen erfasst werden, so sind diese Verpflichtungen ebenfalls hier zu buchen. Die Gegenbuchungen sind unter den das Verwaltungsvermögen betreffenden Kontenarten der Kontenklasse 6 vorzunehmen.
3. Ferner alle Zahlungseingänge, deren Bestimmung nicht sofort festgestellt werden kann. Die Beträge sind nach Aufklärung auf die zutreffenden Kontenarten umzubuchen; nicht aufzuklärende Beträge sind nach Kontenart 319 (nur gewerbliche Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) bzw. 339 (nur landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft) zu übernehmen.
4. Ferner für den Rechnungsabschluss zu Unrecht erhaltene Beträge.
5. Nicht hierher gehören Einnahmen, die erst im kommenden Rechnungsabschnitt zu Erträgen werden (siehe zu Kontenart 168).

**18 Rückstellungen für Altersversorgung**

**Zu 18**

Hier sind die unter Kontengruppe 08 ausgewiesenen Mittel und die auf den zutreffenden Kontenarten der jeweiligen Rückstellungen der Kontenklasse 6 zugeführten Beträge zu erfassen. Entnahmen sind entsprechend zu berücksichtigen. Hier werden innerhalb des Vermögens zu verrechnende Bestände gebucht.

- 183 Altersrückstellungen gemäß § 172c Absatz 1  
SGB VII
- 184 Versorgungsrücklage
- 185 Altersrückstellungen gemäß § 12 Absatz 1  
SVRV

## Kontenklasse 2 - Beiträge und Gebühren

### 20 Umlagebeiträge der Gemeindeunfallversicherungsverbände und der Unfallkassen

200 Umlagebeiträge von den obersten Bundesbehörden, von den Gemeinden und den Gemeindeverbänden, den Ländern, den übernommenen Unternehmen sowie den sonstigen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Unternehmen (ohne Privathaushalte)

201 Umlagebeiträge von den Privathaushalten

### 21 Sonstige Beitragseingänge

210 Auf Nachtragsveranlagungen eingegangene Beiträge

#### Zu 210

Auf Nachtragsveranlagungen für Vorjahre im Geschäftsjahr eingegangene Beiträge.

211 Eingänge auf in Ausfall gestellte Beiträge

#### Zu 211

Im Geschäftsjahr geleistete Zahlungen der Beitragsschuldner auf Beitragsforderungen, die in früheren Geschäftsjahren in Ausfall gestellt worden waren.

212 Beitragsabfindungen

#### Zu 212

Im Geschäftsjahr eingegangene Beitragsabfindungen.

213 Beiträge für Eigenbauarbeiten

#### Zu 213

Von Bau-Berufsgenossenschaften: Beiträge für die Unfallversicherung bei Eigenbauarbeiten nach § 152 Abs. 2 SGB VII.

214 Einnahmen von der Bundesagentur für Arbeit und von den alliierten Streitkräften

#### Zu 214

Von der Bundesagentur für Arbeit und den alliierten Streitkräften geleistete Zahlungen (einschließlich der erstatteten Verwaltungskosten).

215 Beitragszuschläge

#### Zu 215

Zuschläge gemäß § 162 SGB VII, die Bestimmung zu Kontenart 650 Nr. 1 gilt entsprechend.

218 Mehrausschreibungen

#### Zu 218

Hier sind die Mehrausschreibungen aus der Umlagegestaltung durch den Vorstand /die Vertreterversammlung (z. B. aus Rundungen) zu erfassen.

219 Übrige Beitragseingänge

#### Zu 219

1. U. a. Beiträge von Unternehmen ohne Bodenvirtschaft und von Nebenunternehmen (§ 182 Abs. 3 SGB VII), Beiträge für Zusatzversicherungen der Unternehmer (§§ 55 Abs. 2 Satz 2, 83 Satz 2, 92 Abs. 8, 93 Abs. 5 und 6 SGB VII) und für die freiwillige Versicherung (§ 6 SGB VII) und zwar dann, wenn diese Beiträge nicht innerhalb der Umlage abgerechnet werden.
2. Ferner Mehrausschreibungen für die Umlage des vorangegangenen Geschäftsjahres, wenn nicht das Umlagesoll des abgelaufenen Ge-

schäftsjahres um die Beträge berichtigt worden ist (Minderausschreibungen siehe Kontenart 641).

**22 Säumniszuschläge, Stundungszinsen**

220 Säumniszuschläge

**Zu 220**

Erstattungen von Mahn- und Vollstreckungsgebühren siehe Kontenart 763.

221 Stundungszinsen

**Zu 221**

Hier sind Stundungszinsen nach § 76 Absatz 2 Nummer 1 SGB IV im Zusammenhang mit Beitragsansprüchen zu buchen.

### Kontenklasse 3 – Vermögenserträge und sonstige Einnahmen

**30 Umlageunwirksame Erträge der Rücklage Zu 30**

Hier buchen nur die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

**300 Erträge aus Vermögensanlagen der Rücklage Zu 300**

1. Zinsen aus den zur Rücklage gehörenden Vermögensanlagen. Dazu gehören auch Stückzinsen beim An- und Verkauf von Wertpapieren.
2. Die im Geschäftsjahr fälligen Zinsen können auch dann hier gebucht werden, wenn sie sich teilweise auf das kommende Geschäftsjahr oder auf zurückliegende Geschäftsjahre beziehen. Zur genauen Rechnungsabgrenzung können noch nicht fällige, aber für das Geschäftsjahr geltende Zinsen beim Jahresabschluss gebucht werden (Gegenbuchung unter Kontenart 059).
3. Realisierte Gewinne bei Verkauf, Einlösung oder Auslösung von Wertpapieren. Als Gewinn ist der über den Buchwert hinausgehende Teil des Erlöses zu buchen, wobei von dem Erlös etwaige vom Versicherungsträger zu tragende Nebenkosten abzusetzen sind.

**309 Sonstige Erträge**

**Zu 309**

Übrige auf den Kontenarten der Kontengruppe 30 anderweitig nicht unterzubringende Erträge aus der Rücklage.

**31 Umlageunwirksame Erträge des Verwaltungsvermögens Zu 31**

Hier buchen nur die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

**310 Erträge aus Vermögensanlagen des Verwaltungsvermögens ( ohne 313 bis 315) Zu 310**

1. Hier sind Zinserträge, Gewinne usw. des Verwaltungsvermögens, außer für Altersrückstellungen (Kontenarten 313 bis 315) zu buchen. Die Bestimmungen zu 300 gelten entsprechend (Gegenbuchung Jahresabschluss jedoch bei Kontenart 069).
2. Zu den Erträgen gehört auch ein Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennwert und dem niedrigeren Auszahlungsbetrag eines ausgezahlten Darlehens.
3. Hier sind die Einnahmen des Verwaltungsvermögens aus den umlagefinanzierten Abschreibungen in gleicher Höhe wie in der Kontenart 616 bzw. 617 zu erfassen (umlagewirksame Aufwandsbuchungen erfolgen unter Kontengruppe 73, analog Kontengruppe 59).

**Zu 313 bis 315**

1. Hier sind die aus der Anlage der Mittel für die jeweilige Altersversorgung erzielten Erträge zu buchen.
2. Die Bestimmungen zu 300 gelten entsprechend (Gegenbuchung Jahresabschluss jedoch bei entsprechender Kontenart der Kontengruppe 08).

- 313 Erträge aus Mitteln der Altersrückstellungen  
gemäß § 172c Absatz 1 SGB VII
- 314 Erträge aus Mitteln der Versorgungsrücklage
- 315 Erträge aus Mitteln der Altersrückstellungen  
gemäß § 12 Absatz 1 SVRV

**Zu 316 bis 318**

Sofern Zuschreibungen vorzunehmen sind, werden die Erträge hier nachgewiesen (gilt auch für Korrekturen für Abschreibungen aus Vorjahren).

- 316 Zuschreibungen von Gebäuden und technischen Anlagen des Verwaltungsvermögens
- 317 Zuschreibungen auf bewegliche Einrichtung
- 318 Zuschreibungen von Beteiligungen und Grundpfandrechten des Verwaltungsvermögens
- 319 Sonstige Erträge des Verwaltungsvermögens

**Zu 319**

Übrige auf den Kontenarten der Kontengruppe 31 anderweitig nicht unterzubringende Erträge aus dem Verwaltungsvermögen.

**32 Umlagewirksame Vermögenserträge aus den Betriebsmitteln**

**Zu 32**

Hier buchen nur die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

- 320 Erträge aus Vermögensanlagen der Betriebsmittel

**Zu 320**

Hier sind Zinserträge, Gewinne usw. der Betriebsmittel zu buchen.  
Die Bestimmungen zu Kontenart 300 gelten entsprechend (Gegenbuchung Jahresabschluss jedoch bei den Kontenarten 016 - 019).

- 329 Sonstige Erträge aus Betriebsmitteln

**Zu 329**

1. Übrige auf den Kontenarten der Kontengruppe 32 anderweitig nicht unterzubringende Erträge aus den Betriebsmitteln.
2. Für den Rechnungsabschluss ist ein Einnahmen- (Haben-) Überschuss aus der Kontengruppe 93 hierher zu übertragen.

**33 Vermögenserträge**

**Zu 33**

1. Hier bucht nur die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.
2. Nur laufende Vermögenserträge, nicht dagegen einmalige Erträge, wie realisierte Gewinne beim Verkauf von Vermögensanlagen.

3. Die im Geschäftsjahr fälligen Vermögenserträge können auch dann hier gebucht werden, wenn sie sich teilweise auf das kommende oder auf das vergangene Geschäftsjahr beziehen. Für eine genaue zeitliche Rechnungsabgrenzung können noch nicht fällige, aber für das Rechnungsjahr geltende Zinsen vor dem Jahresabschluss gebucht werden.

330 Zinsen aus Betriebsmitteln

**Zu 330**

1. Zinsen aus den zu den Betriebsmitteln gehörenden Vermögensanlagen. Ferner sind hier Zinsen aus den zur Rücklage gehörenden Vermögensanlagen, wenn die Rücklage die in § 172a Abs. 2 SGB VII vorgesehene Höhe erreicht hat, sowie Zinsen aus den zum Verwaltungsvermögen gehörenden, nicht zweckgebundenen Vermögensanlagen, nachzuweisen.
2. Die Gegenbuchung für noch nicht fällige, aber für das Geschäftsjahr geltende Zinsen ist unter den Kontenarten 016 bis 019 vorzunehmen.

331 Zinsen aus Mitteln der Rücklage

**Zu 331**

1. Zinsen aus den zur Rücklage gehörenden Vermögensanlagen, sofern nicht unter Kontenart 330 zu buchen. Dazu gehören auch Stückzinsen beim An- und Verkauf von Wertpapieren.
2. Die im Geschäftsjahr fälligen Zinsen können auch dann hier gebucht werden, wenn sie sich teilweise auf das kommende Geschäftsjahr oder auf zurückliegende Geschäftsjahre beziehen. Zur genauen Rechnungsabgrenzung können noch nicht fällige, aber für das Geschäftsjahr geltende Zinsen beim Jahresabschluss gebucht werden (Gegenbuchung unter Kontenart 059). Die Vermögensveränderung bei Zinseinnahmen nach § 172a Abs. 5 SGB VII ist über die Kontenart 621 zu passivieren.

332 Zinsen und sonstige Erträge aus Mitteln der Altersrückstellungen gemäß § 172c Abs. 1 SGB VII

**Zu 332**

Hier sind die aus der Anlage der Mittel der Altersrückstellungen gemäß § 172 c Absatz 1 SGB VII erzielten Zinserträge sowie die sonstigen Erträge zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 083 im Soll vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 622 zu passivieren.

333 Zinsen aus Mitteln der Versorgungsrücklage

**Zu 333**

Hier sind im Haben die aus der Anlage der Mittel der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) erzielten Zinserträge zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 084 im Soll vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 623 zu passivieren.

334 Zinsen aus Mitteln des Verwaltungsvermögens  
( ohne 332 u. 333)

**Zu 334**

Zinsen aus zweckgebundenen Mitteln des Verwaltungsvermögens, sofern sie nicht unter Kontenart 330 zu buchen sind. Dazu gehören auch Stückzin-

sen beim An- und Verkauf von Wertpapieren. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 624 zu passivieren.

335 Sonstige Erträge aus Betriebsmitteln

**Zu 335**

1. Die Bestimmung zu Kontenart 330 gilt entsprechend.
2. Für den Rechnungsabschluss ist ein Einnahmen- (Haben-) Überschuss aus der Kontengruppe 93 hierher zu übertragen.

336 Sonstige Erträge aus Mitteln der Rücklage

**Zu 336**

Die Bestimmung zu Kontenart 331 gilt entsprechend.

337 Zinsen und sonstige Erträge aus Mitteln der Altersrückstellungen gemäß § 12 Absatz 1 SVRV

**Zu 337**

Hier sind die aus der Anlage der Mittel der Altersrückstellungen nach § 12 Abs. 1 SVRV erzielten Zinserträge sowie die sonstigen Erträge zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 085 im Soll vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 627 zu erfassen.

338 Sonstige Erträge aus Mitteln der Versorgungsrücklage

**Zu 338**

Die Bestimmung zu Kontenart 333 gilt entsprechend.

339 Sonstige Erträge aus Mitteln des Verwaltungsvermögens  
(ohne 337 u. 338)

**Zu 339**

Die Bestimmung zu Kontenart 334 gilt entsprechend.

**34 Gewinne der Aktiva**

**Zu 34**

1. Hier bucht nur die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.
2. Realisierte Gewinne aus dem Verkauf von aktivierten Vermögensgegenständen. Als Gewinn ist der über den Buchwert hinausgehende Teil des Erlöses zu buchen, wobei von dem Erlös etwaige von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu tragenden Nebenkosten abzusetzen sind. In ihrer Höhe nicht richtig angesetzte Forderungen und Verpflichtungen sind in der Regel nicht über diese Konten zu berichtigen, sondern über die sachlich zutreffenden Aufwands-, Ertrags- oder Vermögenskonten. Dagegen sind echte Gewinne aus Forderungen hier zu buchen (ohne Sammelposten). Sie entstehen dann, wenn eine über Kontengruppe 66 abgeschriebene Forderung noch eingeht. Auch realisierte Gewinne bei Verkauf, Einlösung oder Auslosung von Wertpapieren.

340 Gewinne der Aktiva aus Betriebsmitteln

**Zu 340**

1. Die Bestimmung zu Kontenart 330 gilt entsprechend.
2. Auch realisierte Gewinne aus dem Verkauf von aktivierten Vermögensgegenständen.
3. Für den Rechnungsabschluss ist ein Einnahmen- (Haben-) Überschuss aus der Kontengruppe 93 hierher zu übertragen.

341 Gewinne der Aktiva aus Mitteln

**Zu 341**



der Rücklage	Die Bestimmung zu Kontenart 331 gilt entsprechend.
342 Gewinne der Aktiva aus Mitteln der Altersrückstellungen gemäß § 172c Abs. 1 SGB VII	<b>Zu 342</b> Die Bestimmung zu Kontenart 332 gilt entsprechend.
343 Gewinne der Aktiva aus Mitteln der Versorgungsrücklage	<b>Zu 343</b> 1. Kann der Versicherungsträger die Mittel der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) selbst anlegen, so sind die außerordentlichen Gewinne, die beim Verkauf der Geldanlagen im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, hier im Haben zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 084 im Soll vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 623 zu passivieren. 2. Die unter der Kontenart 663 zu buchenden außerordentlichen Verluste, die beim Verkauf von Geldanlagen der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, sind durch eine Haben-Buchung hier erfolgsunwirksam zu machen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 184 im Soll vorzunehmen.
344 Gewinne der Aktiva aus Mitteln des Verwaltungsvermögens (-ohne 342 u. 343)	<b>Zu 344</b> Realisierte Gewinne aus zweckgebundenen Mitteln des Verwaltungsvermögens. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 624 zu passivieren.
347 Gewinne der Aktiva aus Mitteln der Altersrückstellungen gemäß § 12 Abs. 1 SVRV	Die Bestimmung zu Kontenart 337 gilt entsprechend.
<b>35 Einnahmen aus Ersatzansprüchen</b>	
350 Einnahmen aus Ersatzansprüchen nach § 116 SGB X	
351 Einnahmen aus Ersatzansprüchen nach §§ 110 und 111 SGB VII	
359 Einnahmen aus sonstigen Ersatzansprüchen	<b>Zu 359</b> Alle übrigen sonst nicht unterzubringenden Einnahmen aus Ersatzansprüchen, z. B. solche nach § 17 Abs 3 SGB VII.
<b>36 Geldbußen und Zwangsgelder</b>	
360 Geldbußen nach § 209 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 SGB VII	<b>Zu 360</b> Bußgelder im Rahmen der Prävention nach § 209 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 SGB VII.
361 Sonstige Geldbußen	<b>Zu 361</b> Einnahmen aus Bußgeldern, die nicht Bußgelder im Rahmen der Prävention sind, z. B. nach § 209 Abs. 1 Nrn. 4 bis 11, Abs. 2 SGB VII.

- 365 Zwangsgelder **Zu 365**  
Zwangsgelder im Rahmen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.
- 37 Entnahmen aus den Vermögen** **Zu 37**  
Zuführungen und Entnahmen zu dem Verwaltungsvermögen können bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft auch aus den Kontengruppen 91/90 erfolgen.
- 370 Entnahmen aus den Betriebsmitteln **Zu 370**  
Entnahmen aus den Betriebsmitteln unter Gegenbuchung bei Kontenart 100 (nur gewerbliche Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) bzw. 102/103 (nur landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft).
- 371 Entnahme aus der Rücklage **Zu 371**  
Entnahmen aus der Rücklage unter Gegenbuchung bei Kontenart 150.
- 372 Entnahme aus dem Verwaltungsvermögen **Zu 372**
1. Hier buchen nur die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. Für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft siehe hierzu Kontenart 906.
  2. Entnahmen aus dem Verwaltungsvermögen unter Gegenbuchung bei Kontenart 160.
- Zu 373 bis 377**  
Hier sind auch die Entnahmen zu buchen, die entstehen, wenn Mittel über den zulässigen Höchstbetrag hinaus angesammelt wurden.
- 373 Entnahme aus Mitteln aus Altersrückstellungen gemäß § 172c Absatz 1 SGB VII **Zu 373**  
Die Gegenbuchung erfolgt auf Kontenart 183.
- 374 Entnahme aus der Versorgungsrücklage
- 375 Entnahme aus Mitteln der Altersrückstellungen gemäß § 12 Absatz 1 SVRV **Zu 375**  
Hier buchen nur die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.
- 377 Entnahme aus Mitteln aus Altersrückstellungen gemäß § 12 Absatz 1 SVRV **Zu 377**  
Hier bucht nur die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.  
Hier sind Entnahmen aus den Altersrückstellungen nach § 12 Abs. 1 SVRV zu buchen, soweit sie nicht unter Kontenart 711 fallen. Die Gegenbuchung erfolgt auf Kontenart 185.
- 38 Einnahmen aus öffentlichen Mitteln**
- 380 Zahlungen des Bundes **Zu 380**  
Sämtliche Zahlungen des Bundes mit Ausnahme der Zahlungen an die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zur Senkung der Beiträge (siehe

zu Kontenart 010 Nr. 1). Hierzu gehören die Ersatzleistungen für Mehrausgaben an Verfolgte des Nationalsozialismus (§ 17 des Ersten Gesetzes zur Überleitung gesetzlicher Lasten und Deckungsmittel auf den Bund vom 28. April 1955, Bundesgesetzblatt I S. 193), die Ersatzleistungen für Ausgaben im Rahmen der Tuberkulosehilfe (§ 138 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961, Bundesgesetzblatt I S. 815 in der Fassung des Artikels 2, Nr. 28 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963, Bundesgesetzblatt I S. 241), die im Laufe des Geschäftsjahres abgerechneten Beträge für Abfindungen der landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, die Einnahmen, die dem Versicherungsträger als Ersatz für Leistungen an Bedienstete früherer nationalsozialistischer Betriebe von der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung zufließen, der Anteil des Bundes an den Kosten für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der Schiffssicherheit und an den Kosten der Seemannskartei bei der Berufsgenossenschaft Transport- und Verkehrswirtschaft.

381 Beitragszuschüsse an die Berufsgenossenschaft Transport- und Verkehrswirtschaft

**Zu 381**

Beitragszuschüsse (einschließlich Vorschüsse) der Länder und Gemeinden, die nach § 163 SGB VII an die Berufsgenossenschaft Transport- und Verkehrswirtschaft für die ehemalige See-Berufsgenossenschaft geleistet werden.

385 Einnahmen aus dem Sozialfonds der EG

389 Sonstige Einnahmen aus öffentlichen Mitteln **Zu 389**

Alle auf den übrigen Kontenarten dieser Kontengruppe nicht unterzubringenden Einnahmen aus öffentlichen Mitteln.

**39 Sonstige Einnahmen**

390 Einnahmen aus der gemeinsam getragenen Last

**Zu390**

1. Alle Einnahmen, die sich aus der Durchführung der Umlagen nach § 173 SGB VII, nach Anlage 1 Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe c Abs. 8 Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 sowie nach §§ 176 ff. SGB VII (Lastenverteilung) und nach § 176 ff. SGB VII in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung (Lastenausgleich) ergeben. Die Zahlungen sind bei den empfangenden und bei den zahlenden Versicherungsträgern im gleichen Geschäftsjahr zu buchen.
2. Die Höhe der zu buchenden Einnahmen der gewerblichen Berufsgenossenschaften ergibt sich bei den empfangenden Unfallversicherungsträgern aus der gemäß § 181 Abs. 1 SGB VII vom BVA mit Bescheid festgelegten Ausgleichsberechtigung nach Verrechnung mit Korrekturen der Vorjahre (und bis zur Beendigung des Lastenausgleichs aus der von der DGUV festgelegten Ausgleichsberechtigung nach Verrechnung mit Korrekturen der Vorjahre) sowie aus Einnah-

men aufgrund von Ausgleichsberechtigungen, die sich aus Umlagen nach § 173 SGB VII, nach Anlage 1 Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe c Abs. 8 Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 ergeben, jeweils ggf. nach Verrechnung mit Korrekturen der Vorjahre.

393 Verzugszinsen

**Zu 393**

Zinsen aus Ersatzansprüchen, z. B. aus § 110 SGB VII und §§ 50, 115 und 116 SGB X, sowie Zinsen nach § 42 Abs. 3 Nr. 1 SGB I und nach § 76 SGB IV. Nicht hier, sondern in der Kontenart 221 sind die im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug anfallenden Zinseinnahmen (z. B. Stundungszinsen) zu buchen.

398 Rechnungsmäßiger Überschuss der Eigenbetriebe

**Zu 398**

Für den Rechnungsabschluss ist ein Einnahmen- (Haben-) Überschuss aus der Kontengruppe 92 hierher zu übertragen.

399 Sonstige Einnahmen

**Zu 399**

Alle dem Versicherungsträger zufließenden Beträge, für die eine andere Kontenart nicht zutrifft. Dazu gehören z. B. Einnahmen aus dem Verkauf von Unfallverhütungsvorschriften, aus Untersuchungen nach dem Bundesseuchengesetz, Gebühren nach § 107 Ordnungswidrigkeitengesetz, Kassenüberschüsse sowie Beträge, deren Zweckbestimmung nicht aufgeklärt werden konnte.

### Kontenklasse 4/5 –Leistungen

#### Zu 4/5

1. Alle Leistungen im Zusammenhang mit der Prävention sowie alle Leistungen an Versicherte nach Eintritt des Arbeitsunfalls sowie deren Hinterbliebene; dazu gehören auch die Leistungen aus der Unternehmensversicherung.
2. Erstattungen an andere Sozialleistungsträger nach §§ 102 ff. SGB X sowie Erstattungen an Krankenkassen nach § 189 SGB VII sind auf den sachlich zutreffenden Kontenarten zu buchen.
3. Erstattungen von anderen Sozialleistungsträgern, z. B. gemäß § 174 Abs. 1 SGB VII, sind auf den sachlich zutreffenden Kontenarten als Einnahme (im Haben) zu buchen.
4. Werden für Berechtigte mit Wohnsitz im Ausland aufgrund von zwei- oder mehrseitigen Sozialversicherungsabkommen und von EWG-Verordnungen Leistungen gewährt, so sind diese auf den sachlich zutreffenden Kontenarten zu erfassen.
5. Zu buchen sind, soweit wie möglich, die für das Geschäftsjahr abgerechneten Beträge.
6. Sofern hier Aufwendungen gebucht werden, die im Rahmen des Persönlichen Budgets (§ 17 SGB IX) gewährt werden, sind sie unter den zutreffenden Kontenarten (nur gewerbliche Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) oder unter der Kontenart 410 (nur landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft) zu buchen und in beiden Fällen zusätzlich unter der Kontenart 971 auszuweisen. Soweit das Persönliche Budget als trägerübergreifende Komplexleistung erbracht wird, sind die Anteile anderer Träger gegen zu buchen und als konkrete Forderungen (wenn diese bekannt sind) in den Kontenarten 016 bis 019 am Jahresende auszuweisen.

**40 Ambulante Heilbehandlung**

400 Ambulante Heilbehandlung

**Zu 400**

1. Kosten der Erstversorgung und der ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung nach § 27 Abs. 1 SGB VII einschließlich der den Ärzten vergüteten Kosten für Sachleistungen. Hierzu gehören auch die mit der Eingliederung des Zahnersatzes zusammenhängenden Kosten für zahnärztliche Behandlung einschließlich der kieferorthopädischen Behandlung, nicht dagegen die Kosten für den Zahnersatz selbst (siehe zu Kontenart 450), die Vergütungen an Durchgangsarzte, die Vergütungen an beratende Ärzte, jedoch nur insoweit, als sie nicht (anteilig) als Kosten der Unfalluntersuchungen und der Entschädigungsfeststellung unter Kontenart 589 oder Kontengruppe 77 gehören.
2. Ferner bei ambulanter Heilbehandlung die Kosten für Arzneien, Heil- und Hilfsmittel aus Apotheken. Zu den Kosten rechnen auch etwaige Nebenkosten.
3. Ferner bei ambulanter Heilbehandlung die Ausgaben für solche Heil- und Hilfsmittel, die von anderen Stellen als Apotheken geliefert werden. Dazu gehören die Ausgaben für orthopädische Hilfsmittel einschließlich orthopädischem Schuhwerk, Bäder, Massagen und Bestrahlungen jeder Art, Heil- und Hilfsmittel von Optikern, Blindenführhunde, Blutkonserven und Blutspender (z. B. Entschädigung für Verdienstausschluss), Rehabilitationssport.
4. Wenn die Lieferanten von Arzneien, Heil- und Hilfsmitteln Rabatte und Skonti gewähren, sind diese vor der Buchung von den Kosten abzusetzen.
5. Kosten für Zahnersatz sind stets unter Kontenart 450 zu erfassen.
6. Kosten für Heil- und Hilfsmittel sind dann unter Kontenart 490 zu erfassen, wenn sie im Zusammenhang mit berufsfördernden Leistungen erforderlich sind.

**41 Persönliches Budget nach § 17 SGB IX**

**Zu 41**

Hier bucht nur die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

410 Persönliches Budget nach § 17 SGB IX

**Zu 410**

Hier ist der Gesamtbetrag für Leistungen zur Teilhabe zu buchen.

**45 Zahnersatz**

450 Zahnersatz

**Zu 450**

1. Alle Kosten für Zahnersatz ohne Rücksicht darauf, ob der Zahnersatz bei ambulanter Behandlung, bei stationärer Behandlung usw. gewährt wird.
2. Werden die Kosten für Zahnersatz mit denen für zahnärztliche Behandlung in einem Betrag (Pauschalsatz) in Rechnung gestellt, so ist der Betrag hier zu buchen. Im übrigen sind die Kosten für zahnärztliche Behandlung (einschließlich kieferorthopädischer Behandlung) unter Kontenart 400 bzw. 460 zu erfassen.

**46 Stationäre Behandlung und häusliche Krankenpflege**

460 Stationäre Behandlung

**Zu 460**

Alle Ausgaben für Sachleistungen bei stationärer und teilstationärer Behandlung nach § 33 Abs. 1 SGB VII. Hierzu gehören jedoch nicht die Kosten eines (teil-)stationären Aufenthaltes zum Zwecke der Begutachtung (siehe zu Kontenart 589).

465 Häusliche Krankenpflege

**Zu 465**

Alle Ausgaben für häusliche Krankenpflege nach § 27 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 32 SGB VII.

**47 Verletztengeld und besondere Unterstützung**

**Zu 47**

Es können die im Geschäftsjahr geleisteten Zahlungen (statt der für das Geschäftsjahr geltenden Beträge) gebucht werden.

470 Verletztengeld

**Zu 470**

Verletztengeld, auch nach § 45 Abs. 2 SGB VII, einschließlich der von den Beziehern von Barleistungen zu tragenden Beitragsanteile zur Sozialversicherung. Von den Unfallversicherungsträgern zu tragende Sozialversicherungsbeiträge und –beitragsanteile sind in Kontenart 484 zu buchen. Noch nicht abgeführte Beiträge und Beitragsanteile sind in Kontenart 119 gegen zu buchen.

475 Besondere Unterstützung

**Zu 475**

Besondere Unterstützung nach § 39 Abs. 2 SGB VII bei Heilbehandlung; dazu rechnen auch die Entschädigungen an Verletzte für Verdienstausfall bei ambulanter Behandlung.

**48 Sonstige Heilbehandlungskosten, ergänzende Leistungen zur Heilbehandlung, Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und Pflege**

480 Gewährung der Pflege (ohne 481)

**Zu 480**

Alle Ausgaben bei Hauspflege und bei Heimpflege nach § 44 SGB VII.

481	Pflegegeld	<b>Zu 481</b> 1. Ausgaben für Pflegegeld nach § 44 SGB VII. 2. Die Bestimmung zu Kontengruppe 47 gilt entsprechend.
482	Entschädigung für Kleider- und Wäscheverschleiß	
483	Übrige Heilbehandlungskosten	<b>Zu 483</b> Alle sonstigen Kosten im Rahmen der Heilbehandlung, die unter den Kontenarten 400 bis 482 nicht unterzubringen sind, z. B. Pauschalvergütungen an Unfallstationen, an das Deutsche Rote Kreuz, an Sanitätswachen und ähnliche Einrichtungen.
484	Sozialversicherungsbeiträge bei Verletztengeld	<b>Zu 484</b> Beiträge und Beitragsanteile der Unfallversicherungsträger zur Sozialversicherung bei Bezug von Verletztengeld.
485	Transport – und Reisekosten bei Heilbehandlung und Pflege	<b>Zu 485</b> 1. Alle Transport- und Reisekosten bei ambulanter und stationärer Heilbehandlung und Pflege. Dazu gehören auch die (anteiligen) Ausgaben für eigene Krankentransportwagen des Versicherungsträgers, einschließlich der persönlichen und sächlichen Kosten für den Kraftfahrer. 2. Nicht hier zu buchen sind die Kosten im Zusammenhang mit den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (siehe zu Kontengruppe 49), mit der Unterbringung in Alters- und Pflegeheimen (siehe zu Kontenart 530) und mit Unfalluntersuchungen (siehe zu Kontenart 589).
486	Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten bei Heilbehandlung	<b>Zu 486</b> Leistungen nach § 42 SGB VII i. V.m. § 54 Abs. 1 bis 3 SGB IX; die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft erfasst hier auch die Leistungen nach § 54 Abs. 2 SGB VII.
487	Betriebshilfe bei Heilbehandlung	<b>Zu 487</b> Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft erfasst hier die Leistungen nach § 54 Abs. 1 SGB VII.
488	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	<b>Zu 488</b> Leistungen nach § 39 SGB VII, sofern sie nicht den Leistungen der medizinischen Rehabilitation oder den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zuzuordnen sind.
489	Verletztengeld wegen Unfall des Kindes	<b>Zu 489</b> Entgeltersatzleistungen zur Kinderbetreuung nach § 45 Abs. 4 SGB VII i. V.m. § 45 SGB V.



**49 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

**Zu 49**

1. Alle Kosten für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 35 SGB VII i. V. m. §§ 33 ff. SGB IX. Kosten für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die während einer Heilbehandlung anfallen (z. B. in Sonderstationen), sind nur dann hier zu buchen, wenn sie besonders in Rechnung gestellt werden; eine Aufschlüsselung der Heilbehandlungskosten nach solchen für stationäre Behandlung und für Leistungen zur Teilhabe ist nicht zulässig.
2. Die persönlichen und sächlichen Kosten für einen Berufshelfer sind in Kontenklasse 7 zu buchen.

490 Sachleistungen bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

491 Übergangsgeld bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

**Zu 491**

Auch Übergangsgeld nach § 50 SGB VII i. V. m. §§ 45 bis 51 SGB IX.

492 Sonstige Barleistungen bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

**Zu 492**

Besondere Unterstützung nach § 39 Abs. 2 SGB VII bei der Teilhabe am Arbeitsleben.

494 Sozialversicherungsbeiträge bei Übergangsgeld

**Zu 494**

Beiträge und Beitragsanteile der Unfallversicherungsträger zur Sozialversicherung bei Bezug von Übergangsgeld; auch Zuschüsse zur privaten Krankenversicherung.

495 Reisekosten bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

**Zu 495**

Leistungen nach § 43 SGB VII im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

496 Haushaltshilfe bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

**Zu 496**

Die Bestimmung zu Kontenart 486 gilt entsprechend.

497 Betriebshilfe bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

**Zu 497**

Die Bestimmung zu Kontenart 487 gilt entsprechend.

498 Sonstige ergänzende Leistungen bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

**Zu 498**

Ergänzende Leistungen bei der Teilhabe am Arbeitsleben, soweit sie nicht in anderen Kontenarten der Kontengruppe 49 oder bei Kontenart 560 zu erfassen sind.

499 Übergangsleistung

**Zu 499**

Übergangsleistung nach § 3 Abs. 2 der Berufskrankheitenverordnung.

**50 Renten an Versicherte und Hinterbliebene**

**Zu 50**

Rentennachzahlungen sind – abweichend von der Bestimmung zu Kontenklasse 4/5 Nr. 5 – im Jahr der Zahlung zu buchen.

500 Renten an Versicherte

**Zu 500**

Auch Rentenerhöhungen nach §§ 57 und 58 SGB VII sowie Kinderzulagen. Ebenfalls Erstattungen an die Träger der Rentenversicherung nach § 270 SGB VI.

- 501 Witwen- und Witwerrenten nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII **Zu 501 bis 503, 510, 511 und 515**  
Auch entsprechende Leistungen nach § 217 Abs. 2 SGB VII.  
**Zu 501 bis 503**  
Auch Renten an frühere Ehegatten.
- 502 Witwen- und Witwerrenten nach § 65 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII
- 503 Renten im Sterbevierteljahr nach § 65 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII
- 504 Waisenrenten
- 505 Elternrenten nach § 69 SGB VII
- 51 Beihilfen an Hinterbliebene nach § 71 SGB VII**
- 510 Einmalige Witwen- und Witwerbeihilfen
- 511 Laufende Witwen- und Witwerbeihilfen **Zu 511**  
Die Bestimmung zu Kontengruppe 50 gilt entsprechend.
- 512 Waisenbeihilfen
- 52 Abfindungen an Versicherte und Hinterbliebene**
- 520 Abfindungen an Versicherte (ohne 521)
- 521 Gesamtvergütungen nach § 75 SGB VII
- 525 Abfindungen an Witwen und Witwer
- 53 Unterbringung in Alters- und Pflegeheimen**
- 530 Unterbringung in Alters- und Pflegeheimen **Zu 530**  
Altfälle nach § 586 RVO i. V. m. § 217 Abs. 1 SGB VII.
- 56 Mehrleistungen und Aufwendungsersatz**
- 560 Verletztengeld und Übergangsgeld **Zu 560 bis 562**  
Mehrleistungen nach § 94 SGB VII.
- 561 Renten
- 562 Sterbegeld
- 565 Leistungen für Nothelfer nach § 13 SGB VII **Zu 565**  
Ersatz für Sachschäden sowie der Ausgaben bei Nothilfe nach § 13 SGB VII.
- 57 Sterbegeld und Überführungskosten**
- 570 Sterbegeld **Zu 570**  
§ 64 Abs. 1 SGB VII.
- 571 Überführungskosten **Zu 571**  
§ 64 Abs. 2 SGB VII.
- 58 Leistungen bei Unfalluntersuchungen**

589 Leistungen im Rahmen von Unfalluntersuchungen

**Zu 589**

Hier sind zu buchen:

- a) der den Versicherten aus Anlass der Unfalluntersuchung erstattete Arbeitsverdienstaufschlag,
- b) die durch die Reise von Versicherten zum Arzt oder des Arztes zu Versicherten zum Zweck der Untersuchung erwachsenen Ausgaben,
- c) die Kosten für ärztliche Gutachten, die zum Zweck der Entschädigungsfeststellung angefordert worden sind; dazu gehören auch Pauschalvergütungen usw. für den beratenden Arzt, soweit diese nicht als Ausgaben für allgemeine Maßnahmen anzusehen sind, durch die eine sachgemäße Behandlung des Versicherten sichergestellt werden soll,
- d) die Ausgaben, die durch die Unterbringung von Versicherten in einer Heilanstalt entstehen, wenn die Einweisung ausschließlich zum Zweck der Beobachtung vorgenommen worden ist.

**59 Prävention**

**Zu 590 bis 597**

1. Auch volle bzw. anteilige sächliche Kosten für die Prävention. Die anteiligen Sachkosten sind nach dem Umfang der Inanspruchnahme zu erfassen.
2. Die Bestimmungen Nr. 3 und 4 zu Kontengruppen 70/75 gelten entsprechend.
3. Sonstige Einnahmen im Rahmen der Prävention sind in der Kontenklasse 3 unter den sachlich zutreffenden Kontenarten zu erfassen, soweit nicht die Kosten nach Kontenarten 594 und 596 durch gesonderte Umlage abgerechnet werden.

590 Kosten für die Herstellung von Unfallverhütungsvorschriften (§§ 15 und 16 SGB VII)

591 Personal- und Sachkosten der Prävention (ohne 594 u. 596)

**Zu 591**

Volle bzw. anteilige Personal- und Sachkosten sind hier zu buchen. Ebenso sind Versorgungsleistungen für Bedienstete des Bereichs Prävention dann ebenfalls hier zu buchen, wenn die Bediensteten ausschließlich in der Prävention tätig gewesen sind.

592 Kosten der Aus- und Fortbildung (§ 23 SGB VII)

**Zu 592**

1. Auch Kosten für die Anschaffung und Vorführung von Unfallverhütungsfilmern, Diapositiven, Unfallverhütungsleherschauen und dergleichen, wenn sie nicht ausnahmsweise dem Verwendungszweck entsprechend unter Kontenart 591 nachzuweisen sind.
2. Kosten für Ausbildung in Erster Hilfe sind gemäß § 23 Abs. 2 SGB VII in Kontenart 598 zu buchen.
3. Personalkosten sind unter der Kontenart 591 zu buchen.

593 Zahlungen an Verbände für Prävention

**Zu 593**

Der Teil der Beiträge an Verbände und Vereine, der auf die Prävention entfällt.

**Zu 594 und 596**

Alle Aufwendungen und Erträge der überbetrieblichen Dienste nach § 24 SGB VII.

594 Kosten der arbeitsmedizinischen  
Dienste

596 Kosten der sicherheitstechnischen Dienste

597 Sonstige Kosten der Prävention

**Zu 597**

Alle sonstigen Kosten im Rahmen der Prävention, z. B. Kosten für Prüfstellen sowie Prämien nach § 162 Absatz 2 SGB VII und Informationen für die Versicherten und die Mitgliedsunternehmen. Personalkosten sind unter der Kontenart 591 zu buchen.

598 Kosten der Ersten Hilfe  
(§ 23 Abs. 2 SGB VII)

**Zu 598**

Auch Aus- und Fortbildungskosten in Erster Hilfe.

**Kontenklasse 6 – Vermögensaufwendungen und sonstige Aufwendungen**

<b>60 Umlageunwirksame Aufwendungen der Rücklage</b>	<b>Zu 60</b> 1. Hier buchen nur die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand. 2. Für den Rechnungsabschluss ist die Bestimmung zu Kontengruppe 05 zu beachten.
600 Aufwendungen aus Vermögensanlagen der Rücklage	<b>Zu 600</b> Hier sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung des Rücklagevermögens entstehen (Bankgebühren, Fondsgebühren soweit sie gesondert gebucht werden) zu erfassen. Ebenso sind die Verluste aus dem Verkauf von Wertpapieren im Zusammenhang mit Umschichtungen hier zu buchen.
609 Sonstige Aufwendungen der Rücklage	<b>Zu 609</b> Übrige auf den Kontenarten der Kontengruppe 60 anderweitig nicht unterzubringende Aufwendungen der Rücklage.
<b>61 Umlageunwirksame Aufwendungen des Verwaltungsvermögens</b>	<b>Zu 61</b> Hier buchen nur die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.
610 Aufwendungen aus Vermögensanlagen des Verwaltungsvermögens (ohne 613 bis 615)	<b>Zu 610</b> Hier sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung des Verwaltungsvermögens entstehen (Bankgebühren, Fondsgebühren soweit sie gesondert gebucht werden) zu erfassen. Ebenso sind die Verluste aus dem Verkauf von Wertpapieren im Zusammenhang mit Umschichtungen hier zu buchen. Dies gilt auch für Buchverluste aus Abgängen von Wirtschaftsgütern. <b>Zu 613 bis 615</b> 1. Alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens der jeweiligen Altersrückstellung entstehen (Bankgebühren, Fondsgebühren soweit sie gesondert gebucht werden) - ohne die Kosten für die Erstellung der Gutachten (diese sind unter Kontengruppe 75 zu buchen), die Personalkosten (Kontengruppen 70 / 71) usw. - sind hier nachzuweisen. 2. Außerdem sind die Verluste aus dem Verkauf von Wertpapieren im Zusammenhang mit Umschichtungen hier zu buchen.
612 Auflösung der bedingt rückzahlbaren Zuschüsse	<b>Zu 612</b> Hier werden die Auflösungen der in der Kontenart 090 erfassten bedingt rückzahlbaren Zuschüsse an die Unfallkliniken der Unfallversicherungsträger erfasst.
613 Aufwendungen der Altersrückstellungen gemäß § 172c Abs. 1 SGB VII	
614 Aufwendungen der Versorgungsrücklage	
615 Aufwendungen der Altersrückstellungen gemäß § 12 Absatz 1 SVRV	
616 Abschreibungen von Gebäuden und techni-	<b>Zu 616</b>

schen Anlagen des Verwaltungsvermögens	Die Gegenbuchung erfolgt unter den Kontenarten 075 bis 077. Die jährliche Abschreibung (incl. Sonder-Abschreibung) ist entsprechend auch unter der Kontenart 732 bzw. den Kontengruppen 59, 92 und 93 als Aufwand umlagewirksam zu buchen. In der Kontenart 310 sind in gleicher Höhe Einnahmen zu erfassen.
617 Abschreibungen auf bewegliche Einrichtungen	<b>Zu 617</b> Die Gegenbuchung erfolgt unter den Kontenarten 073 und 074. Die jährliche Abschreibung (inkl. Sonder-Abschreibung) ist entsprechend auch unter der Kontenart 735 bzw. 738 sowie den Kontengruppen 59 und 92 als Aufwand umlagewirksam zu buchen. In der Kontenart 310 sind in gleicher Höhe Einnahmen zu erfassen.
618 Abschreibungen von Beteiligungen und Grundpfandrechten des Verwaltungsvermögens	<b>Zu 618</b> Die Gegenbuchung erfolgt unter der Kontenart 078. Eine Gegenbuchung in der Kontenklasse 7 erfolgt nicht. Somit sind diese Abschreibungen nicht direkt umlagewirksam.
619 Sonstige Aufwendungen des Verwaltungsvermögens	<b>Zu 619</b> Übrige auf den Kontenarten der Kontengruppe 61 anderweitig nicht unterzubringende Aufwendungen des Verwaltungsvermögens.
<b>62 Zuschreibungen und sonstige Aufwendungen</b>	<b>Zu 62</b> Hier bucht nur die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.
621 Zuschreibungen zur Rücklage	<b>Zu 621</b> Hier ist der Saldo aus den Erträgen der Kontenarten 331, 336 und 341 und der Aufwendungen der Kontenart 661 zur Passivierung zu buchen (§ 172a Abs. 5 SGB VII).
622 Zuschreibungen zu Altersrückstellungen gemäß § 172c Abs. 1 SGB VII	<b>Zu 622</b> Hier ist der Saldo aus den Erträgen der Kontenarten 332 und 342 und der Aufwendungen der Kontenart 662 zur Passivierung zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 183 vorzunehmen.
623 Zuschreibungen zur Versorgungsrücklage	<b>Zu 623</b> Hier ist der Saldo aus den Erträgen der Kontenarten 333, 338 und 343 und der Aufwendungen der Kontenart 663 zur Passivierung zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 184 vorzunehmen.
624 Zuschreibungen zu zweckgebundenen Rückstellungen ( ohne 622 u. 623)	<b>Zu 624</b> Hier ist der Saldo aus den Erträgen der Kontenarten 334, 339 und 344 und der Aufwendungen der Kontenart 664 zur Passivierung zu buchen.
627 Zuschreibungen zu Altersrückstellungen gemäß § 12 Abs. 1 SVRV	<b>Zu 627</b> Hier ist der Saldo aus den Erträgen der Kontenarten 337 und 347 und der Aufwendungen der Kontenart 667 zur Passivierung zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 185 vorzunehmen.
629 Sonstige Aufwendungen	<b>Zu 629</b> Z. B. Depotgebühren, Inkassoprovisionen sowie Gutachter- und Beraterkosten, die sich im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung und -anlage ergeben, aber nicht aktivierungspflichtig sind; Bankspesen und Gebühren für die laufende Kontoführung.

**63 Umlagewirksame Vermögensaufwendungen**

**Zu 63**

Hier buchen nur die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

630 Aufwendungen aus Vermögensanlagen der Betriebsmittel

**Zu 630**

Hier sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Betriebsmittel entstehen (Bankgebühren, Fondsgebühren soweit sie gesondert gebucht werden) zu erfassen. Ebenso sind die Verluste aus dem Verkauf von Wertpapieren im Zusammenhang mit Umschichtungen hier zu buchen.

639 Sonstige Vermögensaufwendungen der Betriebsmittel

**Zu 639**

1. Übrige auf den Kontenarten der Kontengruppe 63 anderweitig nicht unterzubringende Aufwendungen der Betriebsmittel.
2. Für den Rechnungsabschluss ist ein Ausgaben- (Soll-) Überschuss aus der Kontengruppe 93 hierher zu übertragen.

**64 Beitragsausfälle**

640 Beitragsausfälle

**Zu 640**

1. Auch Minderausschreibungen auf die Umlage des abgelaufenen Geschäftsjahres, wenn nicht das Umlagesoll des abgelaufenen Geschäftsjahres um die Beträge berichtigt worden ist (Mehrausschreibungen siehe zu Kontenart 219).
2. Auf die Bestimmung zu Kontenart 010 Nr. 4 wird verwiesen.

641 Minderausschreibungen

**Zu 641**

Hier sind die Minderausschreibungen aus der Umlagegestaltung durch den Vorstand / die Vertreterversammlung (z. B. aus Rundungen) zu erfassen.

**65 Beitragsnachlässe**

650 Beitragsnachlässe

**Zu 650**

1. Nachlässe gemäß § 162 Absatz 1 SGB VII, wenn sie nicht bei der Umlageberechnung für das vorangegangene Geschäftsjahr berücksichtigt worden sind.
2. Auf die Bestimmung zu Kontenart 010 Nr. 4 wird verwiesen.

**66 Verluste durch Wertminderung der Aktiva und Wertsteigerung der Passiva**

**Zu 66**

1. Hier bucht nur die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.
2. Realisierte Verluste aus dem Verkauf von aktivierten Vermögensgegenständen. Als Verlust ist die Differenz zwischen dem Buchwert und dem Erlös zu buchen (ohne Sammelposten), wobei etwaige von der BG zu tragende Nebenkosten vorher von dem Erlös abzusetzen sind. Verluste aus Forderungen gegen zahlungsunfähige Schuldner sind nur dann hier zu buchen, wenn es sich um Forderungen handelt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit Vermögenswerten stehen. Verluste aus Forderungen, die mit Erträgen oder Aufwendungen der Kontenklassen 2 bis 7 zusammenhängen, sind über die zutreffenden Aufwands- oder Ertragskonten zu buchen. In ihrer Höhe nicht richtig ange-setzte Forderungen und Verpflichtungen sind in der Regel nicht über diese Konten zu berichtigen, sondern über die sachlich zutreffenden Aufwands-, Ertrags- oder Vermögenskonten.  
Auch realisierte Verluste bei Verkauf, Einlösung oder Auslosung von Wertpapieren.
3. Hier sind auch außerplanmäßige Abschreibungen zu buchen (siehe auch zu Kontenarten 073 und 075).

660 Verluste der Aktiva/Passiva aus Betriebsmitteln

**Zu 660**

Die Bestimmung zu Kontenart 340 gilt entsprechend.

661 Verluste der Aktiva/Passiva aus Mitteln der Rücklage

662 Verluste der Aktiva/Passiva aus Mitteln der Altersrückstellungen gemäß § 172c Absatz 1 SGB VII

663 Verluste der Aktiva/Passiva aus Mitteln der Versorgungsrücklage

**Zu 663**

Kann der Versicherungsträger die Mittel der Versorgungsrücklage (§ 14a BBesG) selbst anlegen, so sind außerordentliche Verluste, die beim Kauf der Geldanlagen im Zusammenhang mit Vermögensumschichtungen anfallen, hier im Soll zu buchen. Die Gegenbuchung ist unter der Kontenart 084 im Haben vorzunehmen. Die Vermögensveränderung ist über die Kontenart 623 zu passivieren.

664 Verluste der Aktiva/Passiva aus Mitteln des Verwaltungsvermögens (ohne 662 u. 663)

**Zu 664**

Realisierte Verluste aus zweckgebundenen Mitteln des Verwaltungsvermögens.

667 Verluste der Aktiva/Passiva aus Mitteln der Altersrückstellungen gemäß § 12 Abs. 1 SVRV

**67 Zuführungen zu den Vermögen**

**Zu 67**

Zuführungen und Entnahmen zu den Verwaltungsvermögen können bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft auch aus 91/90 erfolgen.

670 Zuführungen zu den Betriebsmitteln

**Zu 670**

Hier sind die für den Rechnungsabschluss den Betriebsmitteln zuzuführen-



den und in die Umlage für das Geschäftsjahr einzustellenden Beträge nachzuweisen; die Gegenbuchungen sind unter den Kontenarten 100 (nur gewerbliche Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) bzw. 102/103 (nur landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft) vorzunehmen.

671 Zuführung zum Rücklagevermögen

**Zu 671**

Hier sind die für den Rechnungsabschluss der Rücklage zuzuführenden und in die Umlage für das Geschäftsjahr einzustellenden Beträge nachzuweisen; die Gegenbuchungen sind unter der Kontenart 150 vorzunehmen.

672 Zuführung zum Verwaltungsvermögen

**Zu 672**

1. Hier buchen nur die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.  
Für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft siehe zu den Kontenarten 916.
2. Hier sind die für den Rechnungsabschluss dem Verwaltungsvermögen zuzuführenden und in die Umlage für das Geschäftsjahr einzustellenden Beträge nachzuweisen; die Gegenbuchungen sind unter der Kontenart 160 vorzunehmen.

**Zu 673 bis 677**

Für den Rechnungsabschluss die den einzelnen Altersrückstellungen zuzuführenden und in die Umlage für das Geschäftsjahr einzustellenden Beträge; die Gegenbuchungen sind unter den Kontenarten 183, 184 und 185 vorzunehmen.

673 Zuführung zu Altersrückstellungen gemäß § 172c Absatz 1 SGB VII

**Zu 673**

Die Gegenbuchung erfolgt auf Kontenart 183.

674 Zuführung zur Versorgungsrücklage

675 Zuführung zu Mitteln aus Altersrückstellungen gemäß § 12 Absatz 1 SVRV

**Zu 675**

Hier buchen nur die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

677 Zuführung zu Altersrückstellungen gemäß § 12 Absatz 1 SVRV

**Zu 677**

Hier bucht nur die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.  
Die Gegenbuchung erfolgt auf Kontenart 185.

**69 Sonstige Aufwendungen**

690 Ausgaben für die gemeinsam getragene Last

**Zu 690**

1. Alle Ausgaben, die sich aus der Durchführung der Umlagen nach § 173 SGB VII, nach Anlage 1 Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe c Abs. 8 Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 sowie nach §§ 176 ff. SGB VII (Lastenverteilung) und nach § 176 ff. SGB VII in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung (Lastenausgleich) ergeben. Die Zahlungen sind bei den empfangenden und bei den zahlenden Versicherungsträgern im gleichen Geschäftsjahr zu buchen.
2. Die Höhe der zu buchenden Ausgaben der gewerblichen Berufsgenossenschaften ergibt sich bei den ausgleichenden Unfallversicherungsträgern aus der gemäß § 181 Abs. 1 SGB VII vom BVA mit Bescheid

festgelegten Ausgleichsverpflichtung nach Verrechnung mit Korrekturen der Vorjahre (und bis zur Beendigung des Lastenausgleichs aus der von der DGUV festgelegten Ausgleichsverpflichtung nach Verrechnung mit Korrekturen der Vorjahre) sowie aus Verpflichtungen, die sich aus Umlagen nach § 173 SGB VII und nach Anlage 1 Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe c Abs. 8 Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 ergeben jeweils ggf. nach Verrechnung mit Korrekturen der Vorjahre. Die gemäß § 181 Absatz 5 SGB VII für die Abwicklung der Lastenverteilung an das BVA zu erstattenden Verwaltungskosten sind unter Kontenart 759 zu buchen.

692 Säumniszuschläge nach § 24 Abs. 1 SGB IV

693 Zinsen nach § 44 SGB I und § 27 Abs. 1  
SGB IV

698 Rechnungsmäßiges Defizit der Eigenbetriebe

**Zu 698**

Für den Rechnungsabschluss ist ein Ausgaben- (Soll-) Überschuss aus der Kontengruppe 92 hierher zu übertragen.

699 Sonstige Aufwendungen

**Zu 699**

Alle Ausgaben, für die eine andere Kontenart nicht zutrifft, z. B. Kassenfehlbeträge, Zahlungen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen (§ 2 Dienstrechtliches Kriegsfolgen-Abschlussgesetz - (DKfAG), mit Ausnahme der Zahlungen nach § 63 dieses Gesetzes).

**Kontenklasse 7 – Verwaltungskosten, Verfahrenskosten –**

**70/75 Verwaltungskosten**

**Zu 70/75**

1. Unter diesen Kontengruppen sind, soweit bei einzelnen Kontenarten nichts anderes bestimmt ist, der gesamte persönliche und sächliche Verwaltungsaufwand im engeren Sinne, ferner die Ausgaben für die Selbstverwaltung und die Vergütungen an andere für Verwaltungsarbeiten zu buchen.
2. Nicht hierher gehören der Verwaltungsaufwand für den Kraftfahrer des eigenen Krankentransportwagens (siehe zu Kontenart 485 Nr. 1), die Kosten der Prävention (siehe zu Kontenarten 590 bis 597) sowie die unter den Kontengruppen 92 und 93 zu buchenden Verwaltungskosten.
3. Verwaltungseinnahmen und von anderen erstattete Verwaltungskosten sind unter den sachlich zutreffenden Kontenarten gegen zu buchen (Ausnahme siehe zu Kontenart 214).
4. Es sind soweit wie möglich die für das Geschäftsjahr geltenden Beträge zu erfassen.

**70/71 Persönliche Verwaltungskosten**

**70 Gehälter und Versicherungsbeiträge**

700 Dienstbezüge der Beamten und  
DO-Angestellten

**Zu 700**

1. Dienstbezüge, Unterhaltszuschüsse, Vergütungen der Auszubildenden, sämtliche Zulagen, Zuschüsse, Zuwendungen (z. B. Mehrarbeitsvergütungen, jährliche Sonderzuwendungen, Jubiläumszuwendungen), Abfindungen, Übergangsgelder, vermögenswirksame Leistungen und die Aufwandsentschädigungen (z. B. für Mitglieder der Geschäftsführung).
2. Als Einnahmen sind hier u. a. Erstattungen von Dienstbezügen aus Regressansprüchen (z. B. nach § 87a BBG bzw. entsprechende Vorschriften) und Straf gelder zu buchen.

701 Entgelte der Tarifbeschäftigten und der  
außertariflich Beschäftigten

**Zu 701**

Die Bestimmungen zu Kontenart 700 gelten entsprechend.

703 Übrige Entgelte

**Zu 703**

Ausgaben für vorübergehend Beschäftigte, für die keine Stellen im Stellenplan ausgewiesen sind, für Aushilfskräfte, die nicht in einem Dienstverhältnis zum Versicherungsträger stehen, für Zeitarbeitskräfte und Schreibkräfte außerhalb der Verwaltung, für freie Mitarbeiter, Vergütungen für Praktikanten, Honorare für Sachverständige.

704 Nachversicherungsbeiträge

**Zu 704**

Ausgaben zur Nachversicherung für ausscheidende Beamte und DO-Angestellte.

- 705 Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Versicherungsbeiträge für Beschäftigte (ohne Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung)
- Zu 705**
1. Arbeitgeberanteile zu den Beiträgen zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, zur Bundesagentur für Arbeit, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung einschließlich der Zuschläge dazu. Beitragszuschüsse an freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 257 SGB V) und an Beschäftigte mit privater Krankenversicherung.
  2. Als Einnahmen sind hier u. a. Erstattungen von Sozialversicherungsbeiträgen aus Regressansprüchen zu buchen.
- 706 Zahlungen des Arbeitgebers oder des Dienstherrn an Einrichtungen zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung oder der Beamtenversorgung einschließlich der Steuerpauschale
- Zu 706**
- Dazu gehören u.a. Zahlungen des Arbeitgebers nach dem BetrAVG (Betriebsrentengesetz) oder des Dienstherrn nach beamtenrechtlichen Vorschriften, d.h. die umlagefinanzierten (z. B. VBL) und die kapitalgedeckten rechtlich selbstständigen Einrichtungen (z. B. Pensionskassen, Direktversicherungen und Unterstützungskassen) zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung oder der Beamtenversorgung. Nicht dazu gehören die Zuführungen zum trügereigenen Altersversorgungsvermögen (Kontenarten 673, 675 und 677) sowie die Zuführung zur Versorgungsrücklage (Kontenart 674).
- 71 Versorgungsbezüge, Beihilfen, Unterstützungen, Fürsorgeleistungen und sonstige persönliche Verwaltungskosten**
- 710 Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder sowie Beihilfen für Versorgungsempfänger
- Zu 710**
1. Auch Unterhaltsbeiträge nach § 15 BeamtVG bzw. nach entsprechenden Vorschriften, ferner Sterbegelder (§ 22 BeamtVG bzw. entsprechende Vorschriften) und Unterhaltsbeiträge sowie Ausgaben für Hinterbliebene (§ 26 BeamtVG bzw. entsprechende Vorschriften). Ebenso sind hier die Beihilfen für Versorgungsempfänger zu buchen. Die Leistungen sind auch dann hier zu buchen, wenn ein externer Dienstleister, deren Berechnung und Auszahlung vornimmt. Die Kosten für den Dienstleister sind unter Kontenart 759 zu buchen.
  2. Die Bestimmung zu Kontenart 700 Nr. 2 gilt entsprechend.
  3. **Zahlungen aus der Rückstellung für Arbeitnehmer.**
- 711 Entnahmen aus Mitteln aus Altersrückstellungen gemäß § 12 Absatz 1 SVRV
- Zu 711**
- Hier bucht nur die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft die Entnahmen aus den Altersrückstellungen nach § 12 Abs. 1 SVRV, die vor dem 01.01.2010 gebildet worden sind.

- 713 Beihilfen für Beschäftigte
- Zu 713**
1. Ausgaben für Beihilfen bei Krankheit, Geburt, Tod und Badekuren u. ä. nach den jeweils gültigen Beihilfevorschriften. Die Leistungen sind auch dann hier zu buchen, wenn ein externer Dienstleister, deren Berechnung und Auszahlung vornimmt. Die Kosten für den Dienstleister sind unter Kontenart 759 zu buchen.
  2. Die Bestimmung zu Kontenart 700 Nr. 2 gilt entsprechend.
- 714 Unterstützungen für Beschäftigte und Versorgungsempfänger
- Zu 714**
- Unterstützung nach den jeweils geltenden Unterstützungsgrundsätzen.
- 715 Fürsorgeleistungen für Beschäftigte und Versorgungsempfänger
- Zu 715**
- Auch alle Leistungen der Unfallfürsorge im Sinne des Bundesbeamtengesetzes bzw. Landesbeamtengesetzes; ferner die Ausgaben für die Tbc-Hilfe nach § 127 BSHG.
- 717 Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung und Fahrkostenzuschüsse
- Zu 717**
- U. a. Trennungsgelder bei Versetzungen und Abordnungen (z. B. Trennungsreisegeld, Trennungstagegeld, Reisebeihilfen für Familienheimfahrten, Mietersatz) sowie Umzugskostenvergütungen und Trennungsentschädigungen nach den jeweils geltenden Bestimmungen, ferner Fahrkostenzuschüsse für Fahrten von Bediensteten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.
- 719 Sonstige persönliche Verwaltungskosten
- Zu 719**
1. Alle sonstigen sachlich nicht anderweitig einzuordnenden persönlichen Verwaltungskosten, z. B. besondere Ausgaben für den Personalrat, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Kosten der ärztlichen Untersuchungen der Bediensteten, Schwerbehindertenausgleichsabgabe, Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und für soziale Einrichtungen sowie Zuschüsse im Rahmen der Wohnungsfürsorge.
  2. Versorgungsbezüge nach § 63 G 131 (Nur Versorgungsbezüge an solche Personen, die ihr Amt, ihren Arbeitsplatz oder ihre Versorgung aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben (siehe auch zu Kontenart 699), die Bestimmung zu Kontenart 700 Nr. 2 gilt hier entsprechend.
- 72/73 Sächliche Verwaltungskosten**
- 72 Allgemeine Sachkosten der Verwaltung**
- 720 Geschäftsbedarf
- Zu 720**
1. Kosten für Büromaterial jeder Art einschließlich für Geschäftsbücher, ferner Ausgaben für Zeichenbedarf, für Mikrofilm, für Fahrgelder im Ortsbereich, für Transport-, Fracht- und Lagergebühren sowie Sachkosten für Druck- und Buchbinderarbeiten in und außer Hause einschließlich der Kosten für die Herstellung von Versicherungsnachweisen u. ä., soweit nicht andere Konten in Betracht kommen.
  2. Als Einnahmen erscheinen hier die Erlöse aus dem Verkauf von Altpapier jeglicher Art, ferner Gebühren für Fotokopien, Abschriften u. ä. .

721 Bücher, Zeitschriften u. ä.

**Zu 721**

1. Kosten für Bücher, Zeitungen, Karten, Gesetz- und Verordnungsblätter ohne Rücksicht auf den Anschaffungswert; nicht hier zu erfassen sind die Kosten für die besonderen Aufklärungsschriften (siehe zu Kontenart 726) und für Schriften zur Prävention (siehe zu Kontenarten 590 bis 597).
2. Als Einnahmen sind hier die Erlöse aus dem Verkauf von Büchern und Zeitschriften zu buchen, sofern sie nicht als Altpapier verkauft werden (siehe zu Kontenart 720).

722 Kommunikationsaufwand

**Zu 722**

1. Porto, Fernmeldegebühren, einmalige Gebühren für die Einrichtung von Fernmeldeanlagen, Rundfunk- und Fernsehgebühren.
2. Als Einnahmen erscheinen auf diesem Konto die Erstattungen von Fernsprechgebühren für Privatgespräche von Dienstkräften und Besuchern einschließlich der Erstattungen für Privatgespräche auf Dienstanschlüssen in privaten Wohnungen.

723 Berufliche Bildung des Personals

**Zu 723**

1. Kosten für die Schulung, Aus- und Fortbildung von Bediensteten einschließlich der Zuschüsse für Sprachunterricht, Vergütungen für Vorträge und Kurse (auch an eigene Bedienstete), Unterhaltungskosten für Schulungsheime, Ausgaben für Prüfungsausschüsse. Ferner Ausgaben für Schulungsbücher, Zeitschriften (soweit nicht in Kontenart 721) u. ä. . Dagegen sind die Reisekosten der Auszubildenden und der eigenen Lehrkräfte im Rahmen der Prävention nicht hier, sondern unter Kontenart 724 bzw. 592 zu erfassen.
2. Die Betreuungskosten (§ 10 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Sätze 1 und 3 Bundesgleichstellungsgesetz.(BGleGG)) bei Ausbildungskosten sind gesondert auszuweisen.

724 Reisekostenerstattungen und -aufwendungen

**Zu 724**

Reisekostenvergütungen nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften bei Dienstreisen von Bediensteten, also auch Kilometergelder bei Benutzung von privaten oder beamteneigenen Kraftfahrzeugen, bei Reisen im Interesse der Bediensteten (z. B. durch Vertreter des Personalrates) usw. . Hierzu zählt auch die kurzzeitige Anmietung von Kraftfahrzeugen, die anlässlich einer Dienstreise genutzt werden.

725 Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung (Repräsentation)

**Zu 725**

Außergewöhnlicher Aufwand der Geschäftsführung auch im Auftrag aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen.

726 Aufklärungsmaßnahmen

**Zu 726**

1. Sachkosten für die im Rahmen der Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflicht nach §§ 13 bis 15 SGB I durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Kosten für die Unterrichtung der Unternehmer und Versicherten. Dazu gehören u. a. auch Ausgaben für entsprechende Zeitschriften, Merkblätter und Broschüren. Nicht hierher gehören besondere Aufklärungskosten im Rahmen der Prävention (siehe Kontenarten 590 bis 597).
2. Die persönlichen Kosten, die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Nr. 1 anfallen, sind nicht hier, sondern unter Kontengruppe 70 zu buchen.

727 Dienst- und Schutzkleidung

**Zu 727**

Anschaffungs- und Instandhaltungskosten der Dienst- und Schutzkleidung einschließlich Zuschüsse.

729 Sonstige Sachkosten der Verwaltung  
(ohne 73)

**Zu 729**

Alle übrigen Sachkosten der Verwaltung, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht eindeutig zugeordnet werden können; das sind u. a. Kosten für die Anfertigung von Geschäftsberichten und Satzungen sowie für Bekanntmachungen, Personalwerbung, Vorstellungsreisen, Nachrufe, Kranzspenden, Umzugskosten bei Verlegung von Dienststellen, , Beiträge für Haftpflichtversicherungen (außer KfZ-Versicherungen, die unter Kontenart 737 nachzuweisen sind).

**73 Bewirtschaftung und Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude, technischen Anlagen und der beweglichen Einrichtung**

**Zu 73**

1. Hier sind die nicht aktivierungspflichtigen Kosten der beweglichen Einrichtung und der Kraftfahrzeuge sowie Ausgaben für Grundstücke, Gebäude und technische Anlagen, die ganz oder überwiegend für Verwaltungszwecke genutzt werden, nachzuweisen.
2. Die Verwaltungskosten der Eigenbetriebe gehen in die Abrechnung der Eigenbetriebe ein.

730 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und technischen Anlagen

**Zu 730**

1. Kosten für Heizung, Beleuchtung, elektrische Kraft, Gas, Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung, Gebäudeversicherung, Steuern und Abgaben sowie sonstige Bewirtschaftungskosten, gleichgültig, ob es sich um verwaltungseigene, gepachtete oder gemietete Grundstücke, Gebäude, Räume oder technische Anlagen handelt.
2. Als Einnahmen sind die Rückvergütungen (Bonus) aus Sachversicherungen zu buchen. Soweit bei Vermietung von Räumen in Verwaltungsgebäuden oder bei untervermieteten Räumen die in Nr. 1 genannten Kosten dem Mieter oder Untermieter gesondert in Rechnung gestellt werden, sind sie hier ebenfalls als Einnahme zu erfassen.
3. Werden Räume von eigenen Unternehmen genutzt, so sind ggf. anteilige Bewirtschaftungskosten mit diesen Stellen zu verrechnen (siehe zu Kontenart 731 Nr. 2).

- 731 Unterhaltung der Grundstücke, Gebäude und der technischen Anlagen **Zu 731**
1. Kosten der Instandhaltung der verwaltungseigenen sowie der gemieteten und gepachteten Räume, Gebäude, Grundstücke, technischen Anlagen und Außenanlagen einschließlich des Zubehörs sind hier zu buchen. Die Instandhaltung umfasst neben der Inspektion (Feststellung des Istzustandes) und der Wartung (regelmäßige Pflege) sowie der Verbesserung von Baukonstruktionen und der technischen Anlagen vor allem die Instandsetzung (Wiederherstellung eines Sollzustandes). Dazu gehören Kosten, Reparaturen, z. B. für Ausbesserungen, Anstrich, Tapezierung und dergleichen, sowie Materialkosten für hauseigene Werkstätten, ferner Kosten für Erweiterungsbauten und Umbauten sowie für sonstige Veränderungen eines Gebäudes, wenn sie im Einzelfall nicht zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden erheblichen Erhöhung des Wertes führen (siehe diesbezüglich die Bestimmungen zu Kontenart 075 Nr. 3). Auch Hypothekenzinsen, wenn die Bestellung der Hypothek zur Finanzierung des Verwaltungsgrundstückes oder -gebäudes dient. Zu den Grundstücken gehören auch die darauf befindlichen Straßen und Wege.
  2. Soweit in Gebäuden, die der allgemeinen Verwaltung dienen, Räume an Dritte vermietet oder von eigenen Unternehmen benutzt werden, sind die eingehenden Mieten bzw. die rechnerisch ermittelten Mieten hier zu vereinnahmen. Die rechnerische Ermittlung der Mieten für Eigenbetriebe ist nach der Bestimmung zu Kontenart 075 Nr. 1 vorzunehmen.
  3. Einnahmen aus Sachversicherungen sind hier gegen zu buchen, soweit sie zur Deckung der Kosten für Instandhaltung dienen.
- 732 Abschreibungen auf Gebäude und technische Anlagen **Zu 732**
- Abschreibungen für Gebäude und technische Anlagen, die der allgemeinen Verwaltung dienen; wegen der Berechnung der Abschreibungen wird auf die Bestimmungen zu Kontenart 075 Nr. 5 und 6 verwiesen (Gegenkonto Kontenart 310 (nur gewerbliche Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand)).
- 733 Mieten, Leasing und Pachten für Grundstücke, Gebäude und der technischen Anlagen **Zu 733**
1. Mieten, Leasingraten und Pachten für Räume, Gebäude, Grundstücke und technische Anlagen, die der allgemeinen Verwaltung dienen. Wenn für Zwecke der allgemeinen Verwaltung Räume von eigenen Unternehmen oder in sonstigen eigenen Gebäuden genutzt werden, so ist hier eine rechnerisch ermittelte Miete zu buchen, die unter Konten- gruppe 92 oder 93 gegen zu buchen ist; die rechnerische Ermittlung des Mietwertes ist nach der Bestimmung zu Kontenart 075 Nr. 1 vorzunehmen.
  2. Soweit ausnahmsweise in gemieteten Gebäuden Räume an Dritte untervermietet oder von eigenen Unternehmen benutzt werden, sind die eingehenden Mieteinnahmen oder rechnerisch ermittelten Mieten als Einnahmen hier zu buchen.



734 Kosten der Gegenstände der beweglichen Einrichtung

**Zu 734**

1. Hier sind die Anschaffungskosten der nicht zu aktivierenden Gegenstände der beweglichen Einrichtung zu buchen (siehe auch zu Kontenart 073 Nr. 1 bis 3).
2. Versicherungsprämien für die bewegliche Einrichtung sind nur dann hier zu buchen, wenn sie getrennt von denen für Grundstücke, Gebäude und technischen Anlagen in Rechnung gestellt werden.
3. Als Einnahmen sind hier die Erlöse aus dem Verkauf von nicht aktivierten Gegenständen der beweglichen Einrichtung zu erfassen.

735 Abschreibungen von Gegenständen der beweglichen Einrichtung

**Zu 735**

Abschreibungen für die Gegenstände der beweglichen Einrichtung in Gebäuden, die der allgemeinen Verwaltung dienen; wegen der Berechnung der Abschreibungen wird auf die Vorschriften zu Kontenart 073 Nr. 4 bis 6 (Gegenkonto Kontenart 310, nur gewerbliche Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) verwiesen. Sofern in der Kontenart 073 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, Gegenstände der beweglichen Einrichtung unterhalb der Wertgrenzen in § 11 Absatz 1 bzw. 1a SVRV zu aktivieren, sind hier im Jahr der Anschaffung die Abschreibungsbeträge zu buchen.

Die Abschreibung auf bewegliche Einrichtung der Eigenbetriebe ist nicht unter Kontenart 735 sondern unter Kontengruppe 92 zu buchen.

736 Mieten und Leasingraten für Gegenstände der beweglichen Einrichtung

**Zu 736**

Hier sind u. a. derartige Kosten für Datenverarbeitungsanlagen zu buchen.

737 Betrieb von Kraftfahrzeugen

**Zu 737**

1. Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung von Kraftfahrzeugen . Dazu gehören die Kosten für Treibstoffe, Schmierstoffe, Reinigungsmaterial, Bereifung, kleinere Gebrauchsgegenstände für die Werkstatt sowie die Kosten für Ausbesserungen, Reparaturen, Wartung und Pflege, ferner die Kosten für Kraftfahrzeugsteuern, Kosten der Zulassung, technische Sachverständige und Versicherung. Die Löhne und Aufwandsentschädigungen für Kraftfahrer sind unter Kontengruppe 70 zu erfassen.
2. Ferner die vom Versicherungsträger übernommenen Ausgaben für den Betrieb und die Unterhaltung von beamteneigenen Fahrzeugen, z. B. Kosten der Unterbringung, Steuern, Versicherungen.
3. Die Bestimmung zu Kontenart 731 Nr. 3 gilt entsprechend. Als Einnahmen sind hier auch die Gebühren für den privaten Gebrauch von Dienstfahrzeugen zu buchen.

738 Abschreibungen von Kraftfahrzeugen

**Zu 738**

Abschreibungen für Kraftfahrzeuge, die der allgemeinen Verwaltung dienen; wegen der Berechnung der Abschreibungen wird auf die Bestimmung zu Kontenart 073 Nr. 4 bis 6 (Gegenkonto Kontenart 310, nur gewerbliche Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) verwiesen.

739	Miete und Leasing von Kraftfahrzeugen	<b>Zu 739</b> Hier sind Aufwendungen für Kraftfahrzeuge zu buchen, die langfristig zur dienstlichen Nutzung oder als Ersatz für vorhandene Dienst-Kfz (z. B. bei Werkstattaufenthalt o. ä.) gemietet oder geleast werden.
<b>74</b>	<b>Aufwendungen für die Selbstverwaltung</b>	
740	Aufwendungen für die Wahl der Organe	<b>Zu 740</b> Besondere Ausgaben für die Wahl zu den Organen der Selbstverwaltung; das sind z. B. Kosten für Bekanntmachung, Druckarbeiten, Entschädigungen der Mitglieder der Wahlausschüsse und der Wahlleitung, nicht jedoch Verwaltungskosten, die ihrer Art nach unter Kontengruppen 70 bis 73 nachzuweisen sind.
741	Aufwendungen für ehrenamtliche Organe	<b>Zu 741</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Alle laufenden Ausgaben, wie z. B. Sitzungsgelder und Reisekostenvergütungen der Mitglieder der ehrenamtlichen Organe und ihrer Ausschüsse sowie die monatlichen Pauschbeträge für Zeitaufwand bzw. bare Auslagen der Vorsitzenden, ferner auch die Beiträge zur Sozialversicherung sowie die Kosten für Zeitschriften und Literatur für die Organmitglieder. Die Kosten eines Sekretariats und ähnliche Kosten sind jedoch als allgemeine Verwaltungskosten unter Kontengruppen 70 bis 73 nachzuweisen.</li><li>2. Ferner der außergewöhnliche Aufwand der Organe aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen.</li></ol>
<b>75</b>	<b>Vergütungen an andere für Verwaltungsarbeiten (ohne Prävention)</b>	
750	Beiträge und sonstige Vergütungen an Verbände (ohne Prävention)	<b>Zu 750</b> Auch Zahlungen für Verwaltungsaufwand an Verbindungsstellen für die Durchführung zwei- oder mehrseitiger Sozialversicherungsabkommen und von EWG-Verordnungen. Nicht hierher gehören die auf Kontenart 593 an Verbände zu leistenden Zahlungen für Zwecke der Prävention.
751	Beiträge an Vereine	
752	Vergütungen an andere Sozialversicherungsträger	<b>Zu 752</b> U. a. alle Erstattungen an die Krankenkasse für Verwaltungsaufwand.
753	Prüfungs- und Beratungskosten (ohne 754)	<b>Zu 753</b> Kosten, die bei externer Geschäfts-, Rechnungsprüfung anfallen (z. B. durch Verbandrevisionsstellen, Wirtschaftsprüfer oder Treuhandgesellschaften), ferner die durch externe Beratung in Fragen der Organisation entstehenden Kosten.

754	Prüfungs- und Beratungskosten nach § 88 Abs. 3 SGB IV i. V. m. § 274 SGB V	<b>Zu 754</b> Hier bucht ausschließlich die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft die durch die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung nach § 88 Abs. 3 SGB IV i. V. m. § 274 SGB V anfallenden Aufwendungen.
759	Sonstige Vergütungen an andere für Verwaltungsarbeiten	<b>Zu 759</b> Alle Vergütungen an andere für Verwaltungsarbeiten, die nicht auf anderen Kontenarten der Kontenklasse 7 untergebracht werden können. Dazu gehören z. B. Kosten für im Lohnauftrag vergebene Datenverarbeitung.
<b>76/79 Verfahrenskosten</b>		
<b>76 Kosten der Rechtsverfolgung</b>		
760	Kosten der Vorverfahren	<b>Zu 76</b> Auch Kosten für ärztliche Untersuchungen (Begutachtungen), soweit sie im Zusammenhang mit Vorverfahren oder Sozialgerichtsverfahren anfallen. <b>Zu 760</b> Besondere Kosten der Widerspruchsstelle, u. a. Entschädigungen der Mitglieder der Widerspruchsstelle, Kosten für Sachverständige und Kostenersatz des Widerspruchsführers. Kosten des eigenen Personals und sächliche Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit Vorverfahren entstehen, sind unter Kontengruppen 70 bis 73 zu buchen.
761	Kosten der Sozialgerichtsverfahren	<b>Zu 761</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Durch Sozialgerichtsverfahren entstehende besondere Kosten, z. B. Gerichtsgebühren (§ 184 SGG), Kosten für Anwälte und Sachverständige, Kosten für die Beweiserbringung. Die Bestimmung zu Kontenart 760 Satz 2 gilt auch hier.</li><li>2. Als Einnahmen erscheinen u. a. die erstatteten Prozesskosten und -gebühren.</li></ol>
762	Kosten der sonstigen Gerichtsverfahren	<b>Zu 762</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Durch andere als Sozialgerichtsverfahren entstehende besondere Kosten (z. B. auf Grund von Verfahren der Zivil-, der Arbeits- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit).</li><li>2. Die Bestimmungen zu Kontenart 760 Satz 2 und 761 Nr. 2 gelten entsprechend.</li></ol>
763	Außergerichtliche Kosten und Erstattungen im Rahmen des Beitragseinzugs	<b>Zu 763</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1. U. a. Beitreibungskosten, Kosten für Scheck- und Wechselproteste sowie Kosten für Schiedsgerichte. Nicht zu den außergerichtlichen Kosten gehören solche Ausgaben, die - in der Regel als Nebenkosten - bei der Anschaffung oder beim Verkauf von aktivierungspflichtigen Vermögenswerten entstehen, z. B. Kosten eines Notars oder des Grundbuchamtes bei Grundstückskäufen.</li><li>2. Einnahmen aus Mahn- und Vollstreckungsgebühren.</li></ol>
77	<b>Gebühren und Kosten der Feststellung der Entschädigungen</b>	

770 Gebühren und Kosten der Feststellung der Entschädigungen

**Zu 770**

1. Hier zu buchen sind:
  - a) die Gebühren für Zeugen und Sachverständige usw.,
  - b) Reisekosten und Tagegelder für Bedienstete des Versicherungsverträgers im Zusammenhang mit der Feststellung der Entschädigungen. .
2. Außerdem sind hier die bei der Feststellung der Entschädigungen durch Einzelaktivitäten entstehenden ausscheidbaren persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten (die Gehälter usw. der in den Entschädigungsabteilungen tätigen Bediensteten sind grundsätzlich unter Kontengruppen 70 und 71 zu buchen) einschließlich der Kosten für Rentenausschüsse zu buchen; zu den Verwaltungskosten rechnen auch die Gebühren nach § 9 Abs. 6 SGB VII sowie ggf. entstehende Übersetzungskosten.
3. Leistungen im Rahmen der Unfalluntersuchungen sind nicht hier, sondern unter Kontenart 589 bzw. unter den entsprechenden Kontenarten der Kontenklasse 4 zu buchen.

**78 Vergütungen für die Auszahlung von Renten**

**Zu 78**

Vergütungen an die Deutsche Post AG und an andere mit der Auszahlung von Renten beauftragte Stellen; dazu gehören auch die Vergütungen für Arbeiten im Zusammenhang mit der Anpassung der Renten.

780 Vergütungen an die Deutsche Post AG

781 Vergütungen an andere Stellen

**79 Vergütungen an andere für den Beitragseinzug**

**Zu 790**

790 Vergütungen an andere für den Beitragseinzug

Tatsächlich an andere für den Beitragseinzug gezahlte Gebühren (Hebegebühren). Wegen der Buchung von kalkulatorischen Kosten siehe zu Kontenart 975.

**Kontenklasse 8 - frei für Zwecke der Versicherungsträger**

**Zu 8**

Die Kontenklasse 8 kann für interne Aufwands- und Ertragsrechnungen, Kostenstellenrechnungen und andere Verrechnungen benutzt werden. In jedem Fall sind alle Beträge auf den sachlich zutreffenden Konten der Kontenklassen 2 bis 7 zu buchen bzw. - im Fall von Verrechnungskonten der Vermögensrechnung - deren Salden zutreffend nach den Kontenklassen 0 und 1 zu übertragen.

**Kontenklasse 9 – Investitionshaushalt, Verrechnungs- und Abschlusskonten**

<b>90/91 Investitionshaushalt (erfolgsunwirksame Einnahmen und Ausgaben nach § 5 Abs. 2 SVHV)</b>	<b>Zu 90/91</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Hier bucht nur die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.</li><li>2. Die Konten der Kontengruppen 90 und 91 dienen der Aufstellung, Durchführung und dem Nachweis des Investitionshaushalts (erfolgsunwirksame Einnahmen und Ausgaben nach § 5 Abs. 2 SVHV). Die Kontenarten 908 und 918 dienen lediglich dem Ausgleich der Ausgaben und Einnahmen des Investitionshaushalts zur Übernahme in die Vermögensrechnung (Kontenklassen 0 und 1; vgl. zu 908 und 918).</li><li>3. Einnahmen und Ausgaben sind hier nur insoweit zu veranschlagen und zu buchen, wie sie nach den Vorschriften zu den Kontenklassen 0 und 1 zu aktivieren/zu passivieren sind; Abschreibungen sind hier nicht zu erfassen.</li><li>4. Die hier gebuchten Einnahmen und Ausgaben sind spätestens für den Jahresabschluss auf die zutreffenden Konten der Kontenklassen 0 und 1 zu übertragen.</li></ol>
<b>90 Einnahmen</b>	<b>Zu 90</b> <p>Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft kann die nicht besetzten Konten für eine weitere Untergliederung des in der Kontenart festgelegten Buchungsstoffes benutzen.</p>
900 Erlöse aus Grundstücken, Gebäuden und technischen Anlagen für die Verwaltung	<b>Zu 900</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Hier nachzuweisen sind die Erlöse aus Grundstücken und Gebäuden sowie technische Anlagen der Verwaltung.</li><li>2. Die Erlöse sind hier bis zur Höhe des Buchwertes zu erfassen. Über den Buchwert hinausgehende Teile des Erlöses sind als Gewinne unter Kontenart 340 zu buchen, liegt der Erlös unter dem Buchwert, so ist hier der Buchwert, der Verlust dagegen unter Kontenart 660 zu buchen.</li></ol>
901 Erlöse aus Gegenständen der beweglichen Einrichtung für die Verwaltung	<b>Zu 901</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Hier nachzuweisen sind die Erlöse aus Fahrzeugen, Maschinen, Büroeinrichtungen, Hard- und Software und sonstigen beweglichen Sachen, die Verwaltungszwecken dienen.</li><li>2. Die Bestimmung zu Kontenart 900 Nr. 2 gilt entsprechend.</li></ol>
902 Erlöse aus Grundstücken, Gebäuden und technischen Anlagen für die Eigenbetriebe	<b>Zu 902</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Hier nachzuweisen sind die Erlöse aus Grundstücken und Gebäuden sowie technische Anlagen der Eigenbetriebe.</li><li>2. Die Bestimmung zu Kontenart 900 Nr. 2 gilt entsprechend.</li></ol>
903 Erlöse aus Gegenständen der beweglichen Einrichtung für die Eigenbetriebe	<b>Zu 903</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Hier nachzuweisen sind die Erlöse aus Fahrzeugen, Maschinen, Büroeinrichtungen, Hard- und Software und sonstigen beweglichen Sachen, der Eigenbetriebe.</li><li>2. Die Bestimmung zu Kontenart 900 Nr. 2 gilt entsprechend.</li></ol>

904	Rückflüsse aus Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens	<b>Zu 904</b> Hier nachzuweisen sind die Rückflüsse aus Wohnungsfürsorgedarlehen an Bedienstete, Darlehen an Gebietskörperschaften, an Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände sowie an öffentlichen Unternehmen, Darlehen und Beteiligungen an Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Darlehen.
906	Entnahme aus Geldmitteln zur Anschaffung und Erneuerung von Verwaltungsvermögen	
907	Einnahmen aus Schuldenaufnahme	
908	Übertragungskonto für die Kontenarten 910 bis 917	<b>Zu 908</b> Hier können die Gegenbuchungen zur Übernahme der unter den Kontenarten 910 bis 917 nachgewiesenen Ausgaben in die Vermögensrechnung (siehe auch zu Kontenart 918) vorgenommen werden.
909	Ausgleich des Investitionshaushalts - Überschuss der erfolgsunwirksamen Ausgaben	<b>Zu 909</b> Dieses Konto dient nicht der Buchung, sondern der Darstellung des Ausgleichs des Investitionshaushalts in Haushaltsplan und Jahresrechnung (§ 69 Abs. 1 SGB IV).
<b>91</b>	<b>Ausgaben</b>	
910	Ausgaben für Grundstücke, Gebäude und technische Anlagen für die Verwaltung	<b>Zu 910</b> Hier nachzuweisen sind die Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden sowie technischen Anlagen der Verwaltung und weiterhin für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden sowie technischen Anlagen der Verwaltung.
911	Ausgaben für Gegenstände der beweglichen Einrichtung für die Verwaltung	<b>Zu 911</b> Hier nachzuweisen sind Ausgaben für Fahrzeuge, Maschinen, Büroeinrichtungen, Hard- und Software und sonstige bewegliche Sachen, die Verwaltungszwecken dienen.
912	Ausgaben für Grundstücke, Gebäude und technische Anlagen für die Eigenbetriebe	<b>Zu 912</b> Hier nachzuweisen sind die Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden sowie technischen Anlagen der Eigenbetriebe und weiterhin für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden sowie technischen Anlagen der Eigenbetriebe.
913	Ausgaben für Gegenstände der beweglichen Einrichtung für die Eigenbetriebe	<b>Zu 913</b> Hier nachzuweisen sind Ausgaben für Fahrzeuge, Maschinen, Büroeinrichtungen, Hard- und Software und sonstige bewegliche Sachen, der Eigenbetriebe.
914	Darlehensgewährung und Beteiligungen	<b>Zu 914</b> Hier nachzuweisen sind Wohnungsfürsorgedarlehen an Bedienstete, Darlehen an Gebietskörperschaften, an Träger der Sozialversicherung und ihrer Verbände sowie an öffentliche Unternehmen, Darlehen und Beteiligungen an Gemeinschaftseinrichtungen und sonstige Darlehen.
916	Zuführung zu Geldmitteln zur Anschaffung und Erneuerung des Verwaltungsvermögens	
917	Ausgaben zur Schuldentilgung	

- 918 Übertragungskonto für die Kontenarten 900 bis 907 **Zu 918**  
Hier können die Gegenbuchungen zur Übernahme der unter den Kontenarten 900 bis 907 nachgewiesenen Einnahmen in die Vermögensrechnung (siehe auch zu Kontenart 908) vorgenommen werden.
- 919 Ausgleich des Investitionshaushaltes – Überschuss der erfolgsunwirksamen Einnahmen **Zu 919**  
Die Bestimmung zu Kontenart 909 gilt entsprechend.
- 92 Aufwands- und Ertragsrechnung der Eigenbetriebe** **Zu 92**
1. Abrechnung aller Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit dem Betrieb von eigenen Unternehmen, einschließlich der die Grundstücke, Gebäude und technische Anlagen betreffenden Aufwendungen und Erträge. Grundstücke, Gebäude und technische Anlagen der eigenen Unternehmen sind diejenigen, die nach den Vorschriften zu Kontenart 075 Nr. 1 buchmäßig auf Kontenart 076 erfasst werden. Wenn ein Versicherungsträger mehrere Eigenbetriebe betreibt, so ist für jedes Unternehmen eine Kontenart einzurichten.
  2. Zu den Aufwendungen rechnen
    - die eigentlichen Betriebskosten, wie z. B. die persönlichen Verwaltungskosten für das in eigenen Unternehmen beschäftigte Personal, für Maschinen, Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungsgegenstände, für Energie, für Heil- und Hilfsmittel,
    - die Kosten für die Räume, wie z. B. die Instandhaltungs- und Unterhaltskosten für ein eigenes Gebäude oder die tatsächliche Miete oder die kalkulatorische Miete (Kontenart 731 Nr. 2 und zu Kontenart 93 Nr. 2).
  3. die Abschreibungen (siehe zu Kontenart 93 Nr. 2), die Bewirtschaftungskosten, Hypothekenzinsen, wenn die Bestellung der Hypothek zur Finanzierung des eigenen Unternehmens dient,
    - die sächlichen Verwaltungskosten, wie z. B. Bürokosten, Fernmeldegebühren, Porto und Prozesskosten. Aufwendungen, die nicht allein Eigenbetriebe, sondern z. B. auch die Verwaltung des Versicherungsträgers betreffen (Gemeinkosten), sind, soweit das praktisch durchführbar ist, mit dem auf die Eigenbetriebe entfallenden Anteil diesen Kontenarten zu belasten.Die Bestimmung zu Kontenart 93 Nr. 2 letzter Satz gilt.
  4. Als Erträge sind zu erfassen
    - die von dem Versicherungsträger für Versicherte oder Hinterbliebene bei den entsprechenden Leistungskonten verausgabten Beträge,
    - die für andere, in der Anstalt behandelte Personen in Rechnung gestellten Beträge,
    - Mieteinnahmen,
    - Rückeinnahmen, wie z. B. aus dem Verkauf von Geräten, Einrichtungsgegenständen und sonstigen Verbrauchsgütern.
  5. Für den Rechnungsabschluss sind die Einnahmen- (Haben-) Überschüsse nach Kontenart 398, die Ausgaben- (Soll-) Überschüsse nach



Kontenart 698 zu übernehmen. Einen Gewinn bei einem Unternehmen darf der Versicherungsträger gegen einen Verlust bei einem anderen Unternehmen nicht aufrechnen.

**93 Aufwands- und Ertragsrechnung für Grundstücke, Gebäude und technische Anlagen**

**Zu 93**

1. Abrechnung aller Aufwendungen und Erträge für solche Grundstücke, Gebäude und technische Anlagen, die weder der Verwaltung noch eigenen Unternehmen dienen, d. h. für solche Vermögensgegenstände, die unter der Kontenart 077 erfasst werden.
2. Hierzu gehören die Kosten für Unterhaltung und Bewirtschaftung, für kleinere nicht werterhöhende Reparaturen, für Anstrich, Tapezierung, Heizung, Wasser-, Gas- und Stromverbrauch, Reinigungs- und Desinfektionsmaterial aller Art, Vergütungen an Reinigungsinstitute, Schutzkleidung für Hauspersonal, Abgaben, Versicherungsprämien u. ä.. Hypothekenzinsen sind hier zu buchen, wenn die Bestellung der Hypothek zur Finanzierung des Grundstückes und nicht allgemeinen Finanzierungszwecken dient. Gehälter und Löhne für Reinigungspersonal, für von dem Versicherungsträger angestellte Hausmeister und ähnliche Bedienstete sind nicht hier, sondern unter der Kontengruppe 70 zu buchen.

Hier sind auch die Abschreibungen zu buchen (Gegenkonto 310, nur gewerbliche Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand). Wegen der Berechnung der Abschreibungen wird auf die Bestimmungen zu 075 Nr. 5 und 6 verwiesen (Gegenkonto 310, nur gewerbliche Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand).

3. Mieteinnahmen aus vermieteten (untervermieteten) Räumen sind als Erträge hier zu buchen. Sind Räume an Eigenbetriebe abgegeben, so ist als Einnahme eine nach den Grundsätzen der Anweisung zu 075 Nr. 1 errechnete kalkulatorische Miete zu buchen (Gegenbuchung: Kontengruppe 92).
4. Für den Rechnungsabschluss sind die Einnahmen- (Haben) Überschüsse nach Kontenart 329 (gewerbliche Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) bzw. 335 (landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften) und die Ausgaben - (Soll-) Überschüsse nach Kontenart 639 (gewerbliche Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) bzw. 629 (landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft) zu übernehmen. Einen Gewinn bei einem Grundstück darf der Versicherungsträger mit einem Verlust bei einem anderen Grundstück nicht verrechnen.

**94 Sonstige Verrechnungskonten**

945	Abrechnungsverkehr mit Bezirksverwaltungen und Sektionen	<b>Zu 945</b> 1. Diese Kontenart kann für die Abwicklung des Geldverkehrs zwischen Hauptverwaltung und Bezirksverwaltung oder Sektionen des Versicherungsträgers genutzt werden. 2. Für den Rechnungsabschluss ist ein Saldo nach Kontengruppe 00 zu übernehmen.
		<b>Zu 95, 96 und 97</b> Diese Kontengruppen dienen dem besonderen Ausweis von Aufwendungen der Kontenklassen 2 bis 7. Die Führung der Kontengruppen 95 und 97 ist den Versicherungsträgern freigestellt, sofern nicht in den einzelnen Kontenarten anderes bestimmt ist. In jedem Fall sind alle Beträge auf den sachlich zutreffenden Konten der Kontenklassen 2 bis 7 zu buchen.
<b>95</b>	<b>Aufwendungen für Fremdreten</b>	<b>Zu 95</b> Hier können die Ausgaben für Fremdreten nachgewiesen werden.
950	Aufwendungen für Fremdreten	
<b>96</b>	<b>Aufwendungen für Berufskrankheiten</b>	<b>Zu 96</b> Hier sind die Ausgaben für Leistungen bei Berufskrankheiten in der angegebenen Gliederung nachzuweisen.
960	Sachleistungen für Berufskrankheiten	<b>Zu 960</b> Hier sind die unter den Kontengruppen 40 bis 46, 48 und 53 sowie auf den Kontenarten 490, 494 bis 499 und 598 gebuchten und auf Berufskrankheiten entfallenden Sachleistungen zusätzlich nachzuweisen.
961	Barleistungen für Berufskrankheiten	<b>Zu 961</b> Hier sind die unter den Kontengruppen 47, 50 bis 52 und 57 sowie unter den Kontenarten 491, 492 und 560 bis 562 gebuchten Barleistungen für Berufskrankheiten zusätzlich zu erfassen.
962	Kosten der Verhütung von Berufskrankheiten	<b>Zu 962</b> Hier sind die auf den Kontenarten 590 bis 597 gebuchten Beträge für Berufskrankheiten zusätzlich nachzuweisen.
<b>97</b>	<b>Aufwendungen für Rentenzahlungen, Persönliches Budget und den Beitragseinzug</b>	
970	Aufwendungen für Rentenzahlungen	<b>Zu 970</b> Hier können die nach den Grundsätzen einer Kostenstellenrechnung ermittelten Kosten der Rentenzahlung zusätzlich nachgewiesen werden.
971	Aufwendungen für das Persönliche Budget	<b>Zu 971</b> Hier sind die Aufwendungen, die im Rahmen des Persönlichen Budgets (§ 17 SGB IX) gewährt und in den Kontenklassen 4/5 gebucht werden, zusätzlich nachzuweisen.

975	Aufwendungen für den Beitragseinzug	<b>Zu 975</b> Diese Kontenart kann für den zusätzlichen Nachweis für nach den Grundsätzen einer Kostenstellenrechnung ermittelten Kosten des Beitragseinzugs benutzt werden.
<b>98</b>	<b>Abschlusskonten der Erfolgsrechnung</b>	<b>Zu 98 und 99</b> Nach Durchführung der Buchungen zu 980 bis 987 und 990 sind alle geführten Konten endgültig abzuschließen.
980	Umlagerechnung	<b>Zu 980</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Für den Rechnungsabschluss sind die Salden aus den Konten der Kontenklassen 2 und 3 (ohne die Kontengruppen 30 und 31) und aus den Konten der Kontenklassen 4 bis 7 (ohne die Kontengruppen 60 und 61) nach hier umzubuchen. Für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sind vor dem Abschluss die Einnahmen und Ausgaben des Investitionshaushaltes (Kontengruppen 90 und 91) nach 0 und 1 zu übertragen, die Werte der auf den Konten der Klassen 0 und 1 zu erfassenden Vermögensgegenstände zu ermitteln und die notwendigen Wertberichtigungen zu buchen. Der Saldo aus Kontenart 980 ergibt das Umlagesoll für das Geschäftsjahr und ist auf die zutreffenden Kontenarten der Kontengruppe 01 umzubuchen.</li><li>2. Wird der Jahresabschluss automatisch erstellt, kann auf die Umbuchung der in Absatz 1 genannten Salden verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass das Umlagesoll auf andere Weise ordnungsgemäß ermittelt wird. Das so ermittelte Umlagesoll ist hier zu buchen und auf den zutreffenden Kontenarten der Kontengruppe 01 gegen zu buchen.</li></ol> <b>Zu 981 bis 985:</b> Hier buchen nur die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.
981	Umlageunwirksame Aufwendungen und Erträge der Rücklage	<b>Zu 981</b> Für den Rechnungsabschluss sind die Salden aus den Kontengruppen 30 und 60 (umlageunwirksam) nach hierher umzubuchen. Der Saldo aus Kontenart 981 ist nach Kontenart 150 umzubuchen.
982	Umlageunwirksame Aufwendungen und Erträge des Verwaltungsvermögens	<b>Zu 982</b> Für den Rechnungsabschluss sind die Salden aus den Kontengruppen 31 ohne Kontenarten 313 - 315 und 61 ohne Kontenarten 613 - 615 (umlageunwirksam) nach hierher umzubuchen. Der Saldo aus Kontenart 982 ist nach Kontenart 160 umzubuchen.
983	Umlageunwirksame Aufwendungen und Erträge der Altersrückstellungen	<b>Zu 983</b> Für den Rechnungsabschluss sind die Salden aus den Kontenarten 313 und 613 (umlageunwirksam) nach hierher umzubuchen. Der Saldo aus Kontenart 983 ist nach Kontenart 183 umzubuchen.

984 Umlageunwirksame Aufwendungen und  
Erträge der Versorgungsrücklage

**Zu 984**

Für den Rechnungsabschluss sind die Salden aus den Kontenarten 314 und 614 (umlageunwirksam) nach hierher umzubuchen.

Der Saldo aus Kontenart 984 ist nach Kontenart 184 umzubuchen.

985 Umlageunwirksame Aufwendungen und  
Erträge der Zusatzversorgung Arbeitnehmer

**Zu 985**

Für den Rechnungsabschluss sind die Salden aus den Konten der Kontenarten 315 und 615 nach hier umzubuchen. Der Saldo aus Kontenart 985 ist nach Kontenart 185 umzubuchen.

**99 Eröffnungs- und Abschlusskonto der Vermögensrechnung**

990 Eröffnungs- und Abschlusskonto der Vermögensrechnung

**Zu 990**

1. Nach den Abschlussbuchungen unter den Kontenarten 980 bis 985 sind die Salden der Konten aus den Kontenklassen 0 und 1 nach hier umzubuchen. Die Summe der Aktiva und die Summe der Passiva müssen gleich hoch sein.
2. Wird der Jahresabschluss automatisch erstellt, braucht diese Kontenart nicht geführt zu werden. Die Salden der Konten der Kontenklassen 0 und 1 sind in diesem Fall direkt auf die entsprechenden Konten des neuen Geschäftsjahres vorzutragen.

## Soll-/Ist-Anlagen- und Rückstellungsgitter für das Haushaltsjahr 20XY / zum 31.12.20XY

- Muster -

zum Verwaltungsvermögen der UV-Träger gemäß § 172b SGB VII

- Anlage zum Haushaltsplan (Soll) / zur Jahresrechnung (Ist) des UV-Trägers XY -

Kontenart	Bezeichnung	Buchwert 01.01.20XY	Zugänge des Rechnungsjahres	Zuschreibungen des Rechnungsjahres	Umbuchungen während des Rechnungsjahres	Abgänge des Rechnungsjahres	Abschreibungen des Rechnungsjahres	kumulierte Abschreibung	Buchwert 31.12.20XY
070	Grundpfandrechte des Verwaltungsvermögens		Entspricht 914 im Investitions-HH			Entspricht 904 im Investitions-HH			
071	Darlehen des Verwaltungsvermögens		Entspricht 914 im Investitions-HH			Entspricht 904 im Investitions-HH			
072	Beteiligungen des Verwaltungsvermögens		Entspricht 914 im Investitions-HH			Entspricht 904 im Investitions-HH			
073	Gegenstände der beweglichen Einrichtung für die Verwaltung		Entspricht 911 im Investitions-HH			Entspricht 901 im Investitions-HH			
074	Gegenstände der beweglichen Einrichtung für die Eigenbetriebe		Entspricht 913 im Investitions-HH			Entspricht 903 im Investitions-HH			
075	Grundstücke und Gebäude und technische Anlagen der Verwaltung		Entspricht 910 im Investitions-HH			Entspricht 900 im Investitions-HH			
076	Grundstücke und Gebäude und technische Anlagen der Eigenbetriebe		Entspricht 912 im Investitions-HH			Entspricht 902 im Investitions-HH			
077	Sonstige Grundstücke, Gebäude und technische Anlagen		Entspricht 910 im Investitions-HH			Entspricht 900 im Investitions-HH			
078	Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens an Gemeinschaftseinrichtungen		Entspricht 914 im Investitions-HH			Entspricht 904 im Investitions-HH			
079	Sonstige Bestände des Verwaltungsvermögens								
083	Mittel aus Altersrückstellungen gemäß § 172c Abs. 1 SGB VII								
084	Mittel der Versorgungsrücklage								
085	Mittel aus Altersrückstellungen gemäß § 12 Abs.1 SVRV								
090	Rechnungsabgrenzung für die bedingt rückzahlbaren Zuschüsse an die Unfallkliniken der Unfallversicherungsträger								
160	Verwaltungsvermögen		Entspricht 916 im Investitions-HH			Entspricht 906 im Investitions-HH			
175	Kredite und Darlehen		Entspricht 907 im Investitions-HH			Entspricht 917 im Investitions-HH			
166	Rückstellungen zur Finanzierung zukünftiger Verbindlichkeiten oder Investitionen								
167	Rückstellungen zur Finanzierung rechtlicher Verpflichtungen oder Ermächtigungen								

**Für Soll-Anlagengitter:**

**Erläuterung zu Kontenart XY:**

Im Soll-Anlagengitter sind hier die einzelnen Investitionsmaßnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres zu erläutern sowie die Verpflichtungsermächtigungen verbindlich auszubringen.